
6. Februar 2007

BMF-010314/0128-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuerfahndung
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZT-2500, Arbeitsrichtlinie "Verwaltung der Zollkontingente im Windhundverfahren"

Kontingentverwaltung

Die Arbeitsrichtlinie ZT-2500 (Kontingentverwaltung) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen bei der Verwaltung der so genannten Windhundkontingente dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 6. Februar 2007

1. Allgemeines

Zollkontingente werden ausschließlich entsprechend den Vorschriften der Art. 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ZK-DVO) nach dem so genannten Windhundverfahren vergeben, sofern für ihre Anwendung nicht die Vorlage einer Einfuhr Lizenz vorgeschrieben ist. Diese Lizenzkontingente sind durch die Ordnungszahlen 09.4000 bis 09.4999 gekennzeichnet und werden - je nach Marktorganisation - von der Agrarmarkt Austria (AMA) oder dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verwaltet. Für diese Lizenzkontingente gelten die nachfolgenden Bestimmungen nicht.

Gemäß Art. 308a ZK-DVO gelten alle an einem Kalendertag angenommenen Anträge als gleichzeitig eingebracht.

Gemäß Art. 308a (für Zollkontingente) bzw. Art. 308d (für Zollplafonds) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ZK-DVO) können Zollkontingente und Zollplafonds nur bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in Anspruch genommen werden.

Abfertigungen unter Anwendung von Zollkontingenten können nur aufgrund schriftlicher Zollanmeldungen oder mit Zollanmeldungen im Informatikverfahren ("e-Zoll") erfolgen, bei Zollplafonds auch aufgrund einer mündlichen Zollanmeldung.

Das Windhundverfahren erfordert eine rasche Verarbeitung und Weiterleitung der Anträge.

In Österreich ist die Kontingentverwaltung durch Abschnitt E der auf § 46 ZollR-DG basierende Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollrechts (ZollR-DV) geregelt.

Grundlage für die praktische Durchführung der Kontingentverwaltung bildet die entsprechende Verwaltungsvereinbarung (siehe ZT-2510).

Für die Verwaltung der Kontingente und Zollplafonds ist eine zentrale Stelle, die Kontingentstelle, die bei der Außenstelle Schärding des Zollamts Linz/Wels eingerichtet ist, vorgesehen. Wenn in den einschlägigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Verwaltung von Zollkontingenten oder Zollplafonds das Zollamt Linz/Wels genannt ist, ist darunter die Außenstelle Schärding des Zollamts Linz/Wels zu verstehen.

Die Kontingentverwaltung bzw. die Ziehung der Kontingente erfolgt für alle Anträge in den EU-Mitgliedstaaten durch die Europäische Kommission in Brüssel. Die Behandlung in Brüssel erfolgt nach folgendem Schema:

Behandlung der Kontingentanträge in Brüssel

Tag der Antragstellung (= Annahme der Anmeldung)	Ziehung in Brüssel 14.00 (Brüsseler Zeit)
Montag	Mittwoch der selben Woche
Dienstag	Donnerstag der selben Woche
Mittwoch	Freitag der selben Woche
Donnerstag	Montag der darauf folgenden Woche
Freitag	Dienstag der darauf folgenden Woche
Samstag, Sonntag	Mittwoch der darauf folgenden Woche, gemeinsam mit den Anträgen vom Montag gereiht nach dem Tag der Anmeldung
Feiertage finden keine Berücksichtigung	
1., 2., 3. und 4. Januar	zweiter Werktag nach dem 4. Januar nicht gereiht nach dem Tag der Anmeldung

1.1. Kontingentstelle

Die Kontingentstelle ist bei der Außenstelle Schärding des Zollamtes Linz/Wels eingerichtet.

Die Kontingentstelle ist für die Verwaltung jener Zollkontingente und Zollplafonds, die im Anwendungsgebiet (§ 3 ZollR-DG) beantragt werden, zuständig.

Verwaltung umfasst:

- Erfassung der im Anwendungsgebiet beantragten und an die Kontingentstelle weitergeleiteten Zollkontingente,
- Prüfung der Meldungen,
- Weiterleitung der Meldungen nach Brüssel,
- Prüfung der Ziehungsergebnisse aus Brüssel,
- Weiterleitung der Ziehungsergebnisse aus Brüssel,

- Mitteilung der erschöpften Zollkontingente,
- Mitteilung von Wiedereröffnungen von erschöpften Kontingenten oder rückwirkenden Kontingenteröffnungen oder Kontingentersetzungen,
- Auskunfterteilung über Zollkontingente und Zollplafonds sowohl für die Verwaltung als auch für die Wirtschaft, und
- Nacherhebung von Abgaben, Erstattung betreffend solche Nacherhebungen, nachträgliche Freigaben von Sicherheitsleistungen und Freigabe von Sicherheiten bei Zollkontingentabfertigungen.

Die Tätigkeiten der Kontingentstelle sind in Abschnitt 9 näher ausgeführt.

1.2. Zollkontingente

Zollkontingente können, nach ordnungsgemäßer Antragstellung, bis zu ihrer Erschöpfung in Anspruch genommen werden; der Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung muss innerhalb des Kontingentzeitraumes liegen. Die Ziehung der Kontingente erfolgt in Brüssel.

Ist das Zollkontingent erschöpft, ist die Ware zu jenem nächstgünstigeren Zollsatz abzufertigen, der außerhalb des Kontingentes vorgesehen ist und für den die Voraussetzungen vorliegen.

1.3. Zollplafonds

Zollplafonds können - unbedachtlich der tatsächlichen Abfertigungsmengen - solange in Anspruch genommen werden, bis seitens der EU mit Verordnung festgelegt wird, dass die Abfertigung zum Plafondzollsatz nicht mehr möglich ist.

1.4. Bekanntgabe der Zollkontingente und Zollplafonds

Die Zollkontingente sind in e-Zoll unter "Abfragen-Manager / Zolltarif / Kontingente" unter Angabe der Kontingentnummer angeführt.

Zollplafonds bestehen zurzeit nicht.

Im Feld "Einheit" ist bei jedem Zollkontingent angeführt, welche Mengeneinheit anzumelden ist.

Der von Brüssel bekannt gegebene Stand über die

- Eröffnung von Zollkontingenten

- Sperre von Zollkontingenten
- Erschöpfung von Zollkontingenten
- Wiedereröffnung von Zollkontingenten und
- Nichtanwendung von Zollplafonds

kann in e-Zoll abgefragt bzw. bei der Kontingentstelle telefonisch ermittelt werden. Diese Daten sind auch auf der [Web-site der Europäischen Kommission](#) abrufbar.

Jedermann hat das Recht, gegen Ersatz der Gestehungskosten, Ausdrucke der entsprechenden Teile von e-Zoll über den aktuellen Stand der Zollkontingente zu erhalten.

2. Anträge auf Berücksichtigung von Zollkontingenten oder Zollplafonds

Die Anwendung eines Kontingent- oder Plafondzollsatzes bedarf eines Antrages (Art. 20 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2913/92).

Anträge auf Gewährung von Zollsätzen auf Grund von Zollkontingenten oder Zollplafonds sind

- im Informatikverfahren ("e-Zoll"), oder
- in der schriftlichen Zollanmeldung, oder
- bei Zollplafonds auch in einer mündlichen Zollanmeldung oder
- wenn ein Zollkontingent wiedereröffnet oder rückwirkend eröffnet wird, in einem Antrag an das zuständige Zollamt

zu stellen.

Zollkontingente können an gewisse Voraussetzungen (z.B. Vorlage eines Ursprungszeugnisses, Einhaltung von Referenzpreisen, Bewilligung des zuständigen Zollamtes) gebunden sein.

Ist die Menge eines Kontingentes in einer anderen Maßeinheit als dem Gewicht in Tonnen oder Kilogramm und dem Wert angegeben, so ist gemäß Artikel 3 der [Verordnung \(EU\) Nr. 7/2010](#) bei Erzeugnissen, für die in der Kombinierten Nomenklatur keine besondere Maßeinheit vorgesehen ist, die genaue Menge (in der Kontingentmenge) der Einfuhrwaren in Feld Nr. 41 ("besondere Maßeinheit") der Zollanmeldung einzutragen. Dieser Eintrag hat

auch dann zu erfolgen, wenn für eine Ware, für welche ein derartiges Kontingent besteht, die Abfertigung zum freien Verkehr ohne Anwendung des Kontingenzollsatzes beantragt wird.

2.1. Zollanmeldungen mit Anträgen auf Zollkontingente oder Zollplafonds

2.1.1. Bei Zahlungsaufschubbewilligung (Nachhineinzahlung)

Ein Antrag auf Gewährung eines Kontingent- oder Plafondzollsatzes gilt als gestellt wenn:

- eine schriftliche Zollanmeldung oder eine Zollanmeldung im Informatikverfahren ("e-Zoll") vorgelegt wird,
- und, neben den sonstigen Angaben,
 - bei Anträgen auf Gewährung von Kontingenzollsätzen (nicht jedoch bei Anträgen auf Gewährung von Plafondzollsätzen) die beanspruchten Mengen mit der Einheit, zu der das Zollkontingent oder der Zollplafond anzumelden ist und
 - im Feld 36 die Codierung auf Abfertigung zu einem Zollkontingent bzw. Zollplafond und
 - im Feld 39 die Eintragung der Kontingent- bzw. Plafondnummer und
 - die Vorlage aller für die Inanspruchnahme des Kontingent- oder Plafondzollsatzes erforderlichen Unterlagen (z.B. Warenverkehrsbescheinigung, Echtheitsbescheinigung) im Original bzw. entsprechend den Vorschriften für das Informatikverfahren

erfolgte.

2.1.2. Bei Barzahlern

Bei Zollkontingenten gilt bei Barzahlern der Antrag nur dann als gestellt, wenn Name und Adresse des Barzahlers bzw. dessen Bankverbindung mit Kontonummer deutlich lesbar angegeben sind, um eine allfällige Rückzahlung der Sicherheitsleistung durch Postanweisung oder Banküberweisung durchführen zu können.

Bei Zollplafonds sind nur die Voraussetzungen gemäß Abschnitt 2.1.1. erforderlich.

2.1.3. Unvollständige Zollanmeldungen

Anträge auf Anwendung von Zollkontingenten oder Zollplafonds können nur gestellt werden, wenn alle für die Anwendung des Zollkontingentes oder des Zollplafonds erforderlichen Unterlagen im Original vorliegen. Unter dieser Voraussetzung ist auch eine Antragstellung mittels unvollständiger Zollanmeldung zulässig.

Daher sind Zollanmeldungen, die zwar einen Antrag auf Beanspruchung eines Zollkontingentes oder Zollplafonds beinhalten, bei denen jedoch die dazu benötigten Unterlagen nicht vorliegen, nicht zulässig (siehe Art. 62 der Verordnung (EG) Nr. 2913/92).

2.2. Antrag an das zuständige Zollamt

Wurde ein

- Zollkontingent wiedereröffnet oder rückwirkend eröffnet und
- erfolgte die Annahme der Zollanmeldung zu einem früheren Zeitpunkt, somit ohne Anwendung des Kontingentsatzes,

kann ein Antrag auf Anwendung des Zollkontingentes beim zuständigen Zollamt eingebracht werden.

Der Antrag kann weiters gestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das entsprechende Zollkontingent in absehbarer Zeit wiedereröffnet oder rückwirkend eröffnet wird. Letzteres ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

Der Antrag ist gebührenfrei.

Der Antrag hat die Zollanmeldungsnummer, die Position auf die die Anwendung beantragt wird, die Kontingentnummer, die Menge und die Einheit, zu der das Zollkontingent anzumelden ist, zu enthalten.

Die angenommenen Anträge sind vom Zollamt unverzüglich an die Kontingentstelle weiterzuleiten (siehe auch Abschnitt 8.).

3. Zollamtliche Behandlung der Zollanmeldungen

Zollanmeldungen mit Anträgen auf Zollkontingente oder Zollplafonds sind unmittelbar zu prüfen. Diese Prüfung bezieht sich auf die gesamte Anmeldung.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Warennummer, die Nummer des Zollkontingentes oder Zollplafonds, das Ursprungsland und die Einheit, zu der das

Zollkontingent oder der Zollplafond anzumelden ist, sowie die Menge richtig erklärt wurde. Bei Anträgen von Barzahlern auf Kontingenzollsätze (nicht jedoch auf Plafondzollsätze) ist weiters auf die einwandfreie Lesbarkeit des Namens und der Adresse zu achten.

Wird die Zollanmeldung nicht im Informatikverfahren abgegeben, ist weiters durch Abfrage von e-Zoll zu prüfen, ob der Kontingent- oder Plafondzollsatz anwendbar ist.

Wird die Zollanmeldung nicht im Informatikverfahren abgegeben, ist nach allfälliger Warenbeschau die Anmeldung im Feld D unter Beifügung des Amtsstempels zu fertigen. Im Feld D - oder aus Platzgründen im Feld 44 - ist die Telefonnummer der Dienststelle anzugeben, unter der der Abfertigungsbeamte am ersten Werktag nach der Annahme der Zollanmeldung erreichbar ist.

3.1. Wenn in e-Zoll die Erschöpfung eines Zollkontingentes bzw. die Aufhebung eines Plafondzollsatzes vermerkt ist

Abfertigungen auf Grund eines Zollkontingentes können nicht mehr erfolgen, wenn das Kontingent erschöpft ist.

Abfertigungen auf Grund eines Zollplafonds können solange erfolgen, bis von der Europäischen Kommission mittels Verordnung festgelegt wird, dass der Zollplafond nicht mehr anzuwenden ist.

Die Erschöpfung eines Zollkontingentes oder Nichtanwendung eines Zollplanfonds ist e-Zoll zu entnehmen bzw. kann bei der Kontingentstelle erfragt werden.

Erfolgt nach der Bekanntgabe der Erschöpfung oder der Nichtanwendung ein Antrag auf Abfertigung auf Grund des Zollkontingentes oder Zollplafonds, sind die Abgaben in jener Höhe festzusetzen, die ohne Zollkontingent bzw. Zollplafond möglich ist.

Die Bestimmungen gemäß Abschnitt 1., Abschnitt 2., Abschnitt 3.2. und Abschnitt 4 sind nicht anzuwenden.

3.2. Weiterleitung der Zollanmeldung zu Zwecken der Zollkontingent- bzw. Zollplafondanmeldung

Zollanmeldungen, mit denen Zollkontingente beansprucht werden, sind nach ihrer Annahme umgehend zu prüfen und - sofern sie nicht im Informatikverfahren abgegeben wurden - umgehend im Automatikverfahren zu erfassen.

Ist aus technischen Gründen die umgehende Erfassung im Informatikverfahren nicht möglich, sind die Zollanmeldungen nach erfolgter Prüfung unverzüglich mittels Fax an die Kontingentstelle zu übermitteln

4. Abgabenberechnung

Die Berechnung der Abgaben darf die Weitergabe der Zollanmeldung zu Zwecken der Zollkontingentanmeldung nicht verzögern. Erfolgt die Berechnung nicht im Rahmen des Automatikverfahrens, so wird die Abgabenberechnung somit nach der Weitergabe der Meldung zu erfolgen haben, wenn die Abgabenberechnung nicht ohne erhebliche Zeitverzögerung unmittelbar nach der Prüfung erfolgen kann.

Es bestehen keine Bedenken, wenn in diesen Fällen zu Zwecken der Zollkontingentanmeldung eine Ablichtung der Anmeldung verwendet wird.

4.1. Bei Zahlungsaufschubbewilligung (Nachhineinzahlung)

Bei der Berechnung der Abgaben ist anlässlich der Abfertigung davon auszugehen, dass die Abfertigung im Rahmen des Kontingentes oder des Zollplafonds erfolgt. Es ist daher der Kontingent- oder Plafondzollsatz der Abgabenberechnung zugrunde zu legen.

Bei Kontingentanträgen (nicht jedoch bei Plafondanträgen) ist außerdem eine Sicherheit gemäß Art. 190 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2913/92 (ZK) zu berechnen.

Der Zollschuldbetrag ist unmittelbar nach der Abgabenberechnung als A00 bzw. A10 buchmäßig zu erfassen.

Die Aufhebung der Überwachung der Zollanmeldung sowie eine allenfalls erforderliche Nacherhebung von Abgaben erfolgt für das gesamte Anwendungsgebiet durch die Kontingentstelle (§ 8 der Durchführungsverordnung zum AVOG).

4.2. Bei Barzahlern

Bei der Berechnung der Abgaben ist anlässlich der Abfertigung davon auszugehen, dass die Abfertigung im Rahmen des Zollkontingentes oder des Zollplafonds erfolgt. Es ist daher der Kontingent- oder Plafondzollsatz der Abgabenberechnung zugrunde zu legen.

Darüber hinaus ist bei Abfertigungen zu einem Kontingenzollsatz, nicht jedoch bei einem Plafondzollsatz, eine Sicherheitsleistung gemäß Art. 190 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2913/92 (ZK) zu entrichten.

Als Sicherheitsleistung wird jener Betrag erhoben, der sich als Differenz zwischen den Abgaben, berechnet nach dem Kontingenzollsatz und den Abgaben, berechnet nach dem nächstgünstigeren Zollsatz, der außerhalb des Kontingentes vorgesehen ist und für den die Voraussetzungen vorliegen, ergibt. Bei dieser Berechnung ist auch die sich aufgrund des höheren Zollsatzes ergebende anteilige EUSt einzubeziehen (auch dann, wenn die Partei vorsteuerabzugsberechtigt ist).

Bei Abfertigungen nach dem Kontingenzollsatz ist im Bescheid auf die Möglichkeit der Heranziehung der Sicherheitsleistung zur Entrichtung der Abgaben, sofern die Abfertigung nicht innerhalb des Zollkontingents erfolgen kann, hinzuweisen.

5. Rückmeldung durch die Kontingentstelle

Eine Rückmeldung durch die Kontingentstelle erfolgt nur, wenn die Kontingentstelle

- Nacherhebungen
- Erstattungen betreffend derartiger Nacherhebungen
- nachträgliche Vorschreibungen von Sicherheitsleistungen oder
- Freigabe von Sicherheiten

durchgeführt hat.

6. Nacherhebung von Abgaben; Rückzahlung von Sicherheiten

Bei Zollkontingentabfertigungen (dh. bei Kontingentanträgen, welche im Rahmen einer Zollabfertigung gestellt wurden und bei denen sich die Erstattung unmittelbar aus den von Brüssel übermittelten Ziehungsergebnissen ergibt) erfolgt die Nacherhebung von Abgaben für das gesamte Anwendungsgebiet durch die Kontingentstelle. Die Kontingentstelle führt weiterhin die Erstattung betreffend der vorgenannten Nacherhebungen durch (§ 8 ZollR-DV 2004).

Die Kontingentstelle informiert die Zollämter über durchgeführte Nacherhebungen und Erstattungen von Abgaben bzw. über die Vorschreibung und Freigabe von Sicherheitsleistungen.

In allen anderen, vorstehend nicht erfassten Fällen (z.B. bei Berufungsverfahren, amtswegigen Erlass/Erstattungsverfahren, amtswegigen Nachforderungen) sind Erstattungen und Nachforderungen vom zuständigen Zollamt durchzuführen.

Eine Nacherhebung hat gemäß Art. 869 Buchstabe a ZK-DVO nicht zu erfolgen, wenn

- ein Kontingent- oder Plafondzollsatz gewährt wurde, obwohl die Berechtigung hiezu im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung bereits entfallen war, dies aber bis zum Zeitpunkt der Freigabe der Waren weder im Amtsblatt der EU noch in e-Zoll bekannt gegeben worden ist (siehe Abschnitt 1.4.) und
- die Partei gutgläubig gehandelt hat und
- die Partei alle im Zollrecht vorgesehenen Vorschriften über die Zollanmeldung beachtet hat.

Wird im Zuge eines Berufungsverfahrens oder sonstigen Verfahrens festgestellt, dass ein Zollkontingent oder Zollplafond zu Unrecht in Anspruch genommen worden ist, ist dies am Tag der Entscheidung (der amtsinternen Willensbildung) der Kontingentstelle zu melden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Meldung nach Brüssel ist jenes Datum, zu dem das Zollkontingent oder der Zollplafond in Anspruch genommen wurde.

Eine Meldung ist nicht vorzunehmen, wenn

- der Tag der Entscheidung erst im oder nach dem zweiten Monat im Anschluss an den betreffenden Kontingentzeitraum liegt und
- die infolge des zu Unrecht in Anspruch genommenen Kontingentes entstandene Zollschuld 10 Euro oder weniger beträgt.

7. Rechtsbehelf und Erlass/Erstattung von Abgaben

Wird im Rahmen einer Berufung oder eines selbständigen Erlass-/Erstattungsantrages die Anwendung eines Zollkontingentes oder Zollplafonds begehrt, dann ist die Anmeldung des Zollkontingentes oder Zollplafonds vom Zollamt, das die Entscheidung zu treffen hat, am Tag der Einbringung der Kontingentstelle zu melden, es sei denn, eine Entscheidung im Sinne des Parteiantrages ist mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Eine wider Erwarten positive Entscheidung ist am Tag ihres Ergehens (der amtsinternen Willensbildung) der Kontingentstelle zu melden.

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Anwendung des Zollkontingentes oder Zollplafonds ist der Tag der seinerzeitigen Annahme der Zollanmeldung. Das Zollkontingent muss jedoch sowohl

zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung als auch zum Zeitpunkt der Meldung noch offen sein.

Gemäß Art. 256 Abs. 2 ZK-DVO darf bei Zollplafonds einem Erlass- bzw. Erstattungsantrag nur dann stattgegeben werden, wenn der Antrag unter Vorlage aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen gestellt wurde, bevor die Nichtanwendung des Zollplafonds in Kraft getreten ist. Wird der Antrag erst nach diesem Datum gestellt, oder werden für die Anwendung des Zollplafonds erforderliche Unterlagen (z.B. Ursprungszeugnisse) erst nach diesem Zeitpunkt beigebracht, so ist eine Stattgebung auch dann nicht möglich, wenn zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung der Plafondzollsatz anwendbar gewesen wäre.

Wird im Zuge eines Berufungs- oder Erlass-/Erstattungsverfahrens festgestellt, dass das Zollkontingent oder der Zollplafond zum Zeitpunkt der Einbringung der Berufung oder des Erlass-/Erstattungsantrages im bezughabenden Kontingentzeitraum nicht mehr offen bzw. nicht mehr anwendbar ist, dann ist gemäß Art. 889 Abs. 1 ZK-DVO der Kontingent- oder Plafondzollsatz dennoch anzuwenden, wenn

- die Partei seinerzeit alle hiefür erforderlichen Angaben ordnungsgemäß gemacht und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat und
- die Nichtanwendung des Kontingent- oder Plafondzollsatzes demnach auf einen Irrtum des Zollamtes zurückzuführen ist.

Bei einer Maßnahme gemäß vorstehendem Absatz ist vor der Anwendung die Kontingentstelle bezüglich des seinerzeitigen Bestehens des Kontingent- oder Plafondzollsatzes zu kontaktieren. Nach ihrer Anwendung ist die Maßnahme dem Bundesministerium für Finanzen zu melden (siehe ZK-1890).

8. Wiedereröffnung oder rückwirkende Eröffnung von Zollkontingenten

8.1. Wiedereröffnung

Wenn eine Rückübertragung auf ein ausgeschöpftes Kontingent erfolgt, wird dieses von der Europäischen Kommission wiedereröffnet und die Wiedereröffnung den Mitgliedstaaten mitgeteilt (siehe ZT-2510, Verwaltungsabsprache über die Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente).

Die Wiedereröffnung und der Zeitpunkt, ab dem das wiedereröffnete Kontingent zur Verfügung steht ("Sperrdatum") kann in e-Zoll abgefragt werden.

Im Falle einer Wiedereröffnung können Anträge auf Gewährung der Kontingente gestellt werden, sobald die Wiedereröffnung in e-Zoll aufscheint. Bei bereits erfolgten Abfertigungen, bei denen auf Grund der Kontingenterschöpfung der Kontingentsatz nicht oder nur teilweise zur Anwendung kam, kann gemäß Abschnitt 2.2. ein neuerlicher Antrag gestellt werden. Dies erübrigt sich in jenen Fällen, in denen anlässlich der Einfuhr die Zollanmeldung an die Kontingentstelle weitergeleitet und von dieser EDV-mäßig erfasst wurde (siehe Abschnitt 9.1.).

Bei der Ziehung der Kontingente wird der Tag der seinerzeitigen Annahme der Zollanmeldung berücksichtigt, d.h. weiter zurückliegende Anträge werden bevorzugt behandelt.

8.2. Rückwirkende Eröffnung neuer Zollkontingente

Zollkontingente können durch Verordnung rückwirkend eröffnet werden; bestehende Zollkontingente können während ihrer Gültigkeitsdauer aufgestockt werden.

In diesen Fällen gilt das in Abschnitt 8.1. angeführte Verfahren sinngemäß.

9. Kontingentstelle

9.1. Erfassung der Zollanmeldungen

Die Kontingentstelle

- hat bei einlangenden Anmeldungen zu prüfen,
 - ob die Kontingent- bzw. Plafondnummer bei der Position des Zolltarifs und bezüglich des Ursprungslandes zulässig ist,
 - ob die beanspruchte Menge mit der Einheit, zu der das Zollkontingent oder der Zollplafond anzumelden ist, bei dieser Zollkontingent- bzw. Zollplafondnummer zulässig ist,
 - ob die Kontingentanträge plausibel sind; Plausibilität bedeutet, dass auf Doppelmeldungen, offensichtlich unrichtige Gewichtsangaben (zB Gesamtgewicht niedriger als das Gewicht im Kontingentantrag) und andere offensichtliche Fehler geprüft wird;
 - ob es sich um ein Zollkontingent oder einen Zollplafond handelt,
 - ob das beantragte Zollkontingent oder der beantragte Zollplafonds offen ist;

- hat die mit Fax eingelangten Daten EDV-mäßig zu erfassen, wobei die Codierungen der Einheiten erforderlichenfalls auf die Brüsseler Codierungen umzustellen sind,
- hat die automatisch selektierten Plafond- und anderen Überwachungsdaten stichprobenweise auf Plausibilität zu prüfen, dh. stichprobenweise zu prüfen, ob
 - die Mengen angesichts der bisherigen Erfahrungen über einschlägige Importe plausibel sind;
 - die Überwachungsdaten einzelner Zollanmeldungen mit den anderen Daten der entsprechenden Zollanmeldung übereinstimmen;
- hat gegebenenfalls die Richtigkeit der Daten nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten (zB Datenbankabfragen, Rückfrage beim Abfertigungszollamt) zu prüfen, wobei auf die Vertraulichkeit einzelner Überwachungsmaßnahmen Bedacht zu nehmen ist;
- hat die Daten zeitgerecht nach Brüssel weiterzuleiten, wobei
 - nur die Daten von offenen Zollkontingenten und Zollplafonds weiterzuleiten sind,
 - verspätet oder nachträglich einlangende Anträge möglichst umgehend und
 - Anträge betreffend wiedereröffnete oder rückwirkend eröffnete Kontingente vor dem von der Kommission jeweils mitgeteilten Sperrdatum weiterzuleiten.

Zollkontingentanträge, bei denen auf Grund der Kontingenterschöpfung der Kontingenzollsatz nicht oder nur teilweise zur Anwendung kommt, sind von der Kontingentstelle in Evidenz zu nehmen, wenn die Antragstellung vor der Veröffentlichung der Erschöpfung in e-Zoll erfolgt ist. Die Evidenznahme ist im Rahmen der Nacherhebung dem Antragsteller bekannt zu geben, ansonsten in der Zollanmeldung zu vermerken. Wird ein bereits erschöpftes Zollkontingent wieder eröffnet, sind Kontingentanträge, die von der Außenstelle Schärding des Zollamts Linz/Wels in Evidenz genommen wurden, von Amts wegen vor der jeweiligen Ziehung an die Europäische Kommission zu übermitteln (siehe [§ 21 ZollR-DV 2004](#))

Die Kontingentstelle hat weiters die von der Europäischen Kommission elektronisch übermittelten Stempelabdrucke und Unterschriftenproben in den elektronischen Zolltarif zu übertragen, sofern diese Stempelabdrucke und Unterschriftenproben Zollkontingente oder Zollplafonds betreffen.

9.2. Weiterleitung nach Brüssel

9.2.1. Zollkontingentanträge

Behandlung der Anträge von der Kontingentstelle

Behandlung der Kontingentanträge durch die Kontingentstelle

Tag der Antragstellung (= Annahme der Anmeldung)	Weiterleitung nach Brüssel bis 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit)	Ziehung in Brüssel 14:00 Uhr (Brüsseler Zeit)
Montag	Dienstag	Mittwoch der selben Woche
Dienstag	Mittwoch	Donnerstag der selben Woche
Mittwoch	Donnerstag	Freitag der selben Woche
Donnerstag	Freitag	Montag der darauf folgenden Woche
Freitag	Montag	Dienstag der darauf folgenden Woche
Samstag, Sonntag	Dienstag	Mittwoch der darauf folgenden Woche, - gemeinsam mit den Anträgen vom Montag und gereiht nach dem Tag der Annahme der Zollanmeldung
Feiertage finden keine Berücksichtigung	wie bei den vorstehenden Tagen	
1., 2., 3. und 4. Januar	erster Werktag nach dem 4. Januar	zweiter Werktag nach dem 4. Januar, nicht gereiht nach dem Tag der Annahme der Zollanmeldung

Anträge, die in Brüssel in der Zeit von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr einlangen, werden von der Europäischen Kommission auf formelle Richtigkeit geprüft und bei Fehlern im Datenformat zurückgewiesen.

Bei zurückgewiesenen Daten ist ein neuer Antrag notwendig. Derartige Fehler sind sofort zu beheben und die betroffenen Daten neuerlich nach Brüssel zu übermitteln.

Spätester Termin für die Datenübermittlung für eine Ziehung in Brüssel ab 14:00 Uhr ist derselbe Tag bis 14:00 Uhr. Dieser Zeitpunkt ist ausnahmslos nur für Korrekturen und Nachmeldungen in Anspruch zu nehmen.

Um Korrekturen zeitgerecht zu ermöglichen, ist der in Spalte 2 der o.a. Tabelle angegebene Zeitraum für die Meldung nach Brüssel jedenfalls einzuhalten.

9.2.2. Meldungen über Anmeldungen von Zollplafonds und andere Überwachungsmeldungen

Täglich Weiterleitung nach Brüssel, sofern nichts anderes bestimmt ist.

9.3. Meldung über die Ziehung der Zollkontingente in Brüssel

Die Kontingentstelle hat die von Brüssel übermittelten Ziehungen der Zollkontingente zu administrieren.

Die Kontingentstelle prüft, ob die übermittelten Anträge bei der Ziehung zeitgerecht und vollständig berücksichtigt wurden.

Bei Abfertigungen im Informatikverfahren beendet die Kontingentstelle die Überwachung der Zollanmeldung.

Wurde dem Kontingentantrag nicht oder nur teilweise stattgegeben, veranlasst die Kontingentstelle die Nacherhebung der Abgaben und informiert das Zollamt über diese Maßnahme.

Werden Anträge auf Kontingente zu einem Zeitpunkt gestellt, zu der die Erschöpfung in e-Zoll noch nicht ersichtlich war oder wurde der Antrag nicht später als am dritten Werktag nach Aufnahme der entsprechenden Mitteilung in e-Zoll gestellt, sind die Anträge für eine allfällige Wiedereröffnung von der Kontingentstelle in Evidenz zu nehmen. In den Bescheid über die Nacherhebung der Abgaben ist in diesen Fällen der Vermerk "Kontingent erschöpft; die gegenständliche Menge wurde als Antrag vorgemerkt. Bei einer Wiedereröffnung ist kein neuerlicher Antrag erforderlich" anzugeben. Dies gilt sinngemäß auch für Teilmengen, für die das Kontingent nicht zur Anwendung kommen kann. Bei Wiedereröffnung dieses Kontingentes hat die Kontingentstelle, ohne neuerliche Befassung des Abfertigungszollamtes und Antrag der Partei, den Kontingentantrag nach Brüssel zu leiten.

9.4. Fehler in Zollanmeldungen

Stellt die Kontingentstelle fest, dass Angaben in Zollanmeldungen falsch oder widersprüchlich sind, hat sie dies dem zuständigen Zollamt mitzuteilen.

10. Sonderfälle

10.1. Bei Kontingentanträgen heranzuziehendes Gewicht

Ist die Menge eines Kontingentes in Gewichtseinheiten (Kilogramm oder Tonnen) festgesetzt, so ist dabei unter sinngemäßer Anwendung von Punkt C, Abs. 2b der Einführenden Vorschriften zur Kombinierten Nomenklatur grundsätzlich das Eigengewicht der Ware (dh. das Gewicht der Ware ohne alle Behältnisse und Verpackungen) zu verstehen, sofern nicht im Einzelfall anderes festgelegt ist. Somit ist bei in Flüssigkeit eingelegtem Gemüse das Gewicht des Gemüses zuzüglich des Gewichts der Flüssigkeit, jedoch ohne Gewicht der Verpackung, als Kontingentmenge zu beantragen.

In [Verordnung \(EG\) Nr. 2793/1999](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 504/2005](#) ist die Menge der Kontingente den laufenden Nummern 09.1813, 09.1815 und 09.1817 (Obstkonsernen mit Ursprung in Südafrika) als „Bruttogewicht“ festgelegt. Laut Artikel 1 des [Beschlusses Nr. 1/2009 des Kooperationsrates Europäische Union-Südafrika](#) ist unter "Bruttogewicht" "das Gesamtgewicht der Ware selbst einschließlich der unmittelbaren Umschließung, jedoch ohne jede weitere Umschließung" zu verstehen.

Ungeachtet des Umstandes dass die Kontingentmenge als „Bruttogewicht“ festgelegt wird, ist in der Zollanmeldung bei diesen Waren das Nettogewicht der Ware anzugeben. Die Europäische Kommission rechnet das angegebene Nettogewicht unter Anwendung eines Koeffizienten in das „Bruttogewicht“ um, nimmt die Ziehung unter Anwendung des „Bruttogewichts“ vor, rechnet das Ziehungsergebnis wieder in Nettogewicht um und übermittelt das Ziehungsergebnis unter Anwendung des Nettogewichts an die Mitgliedstaaten.

Laut [Verordnung \(EU\) Nr. 1220/2012](#) ist bei dem Kontingent mit der laufenden Nummer 09.2792 (Heringe, zubereitet in Kräutern und/oder Essig, in Salzlake, in Fässern) als Kontingentmenge das Abtropfgewicht anzugeben.

Laut [Verordnung \(EU\) Nr. 230/2011](#) ist bei dem Kontingent mit der laufenden Nummer 09.0750 (Heringe, zubereitet in Kräutern und/oder Essig, in Salzlake) als Kontingentmenge das Abtropfgewicht anzugeben.

Laut [Verordnung \(EG\) Nr. 747/2001](#) idF der [Verordnung \(EU\) Nr. 37/2004](#) ist bei dem Kontingent mit der laufenden Nummer 09.1147 (Cornichons, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht) das Abtropfgewicht anzugeben.

10.2. Kontingente bei aktiver Veredelung und Umwandlungsverfahren

Laut Art. 121 und 136 der Verordnung (EG) Nr. 2913/92 (ZK) ist eine Inanspruchnahme von Zollkontingenten auch bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Anschluss an eine passive Veredelung oder an ein Umwandlungsverfahren möglich. Eine Inanspruchnahme anlässlich der Überführung in die aktive Veredelung oder in das Umwandlungsverfahren kommt jedoch grundsätzlich nicht in Betracht.

Wird bei Überführung der Ware aus der aktiven Veredelung in den zollrechtlich freien Verkehr oder aus dem Umwandlungsverfahren ein Kontingentantrag gestellt, so ist zu prüfen

- ob das Kontingent zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht
und ebenfalls
- ob das Kontingent zum Zeitpunkt der Überführung der Ware in die aktive Veredelung oder in das Umwandlungsverfahren bestanden hat.

Hat das Kontingent zum Zeitpunkt der Überführung der Ware in die aktive Veredelung oder in das Umwandlungsverfahren nicht bestanden, ist auch dann kein Kontingentantrag zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Überführung der Ware aus der aktiven Veredelung oder aus dem Umwandlungsverfahren in den zollrechtlich freien Verkehr das Kontingent offen ist (vgl. Art. 121 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2913/92)

10.3. Kontingentmenge bei Wiedereinfuhr aus passivem Veredelungsverkehr

Wird eine Ware aus dem passiven Veredelungsverkehr in den zollrechtlich freien Verkehr verbracht und dabei die Anwendung eines Kontingenzollsatzes beantragt, so ist im Kontingentantrag der gesamte Zollwert laut Art. 29 bis 33 der Verordnung (EG) Nr. 2913/92 (ZK) bzw. das gesamte Gewicht der Ware laut vorstehendem Abschnitt 10.2. anzugeben. Keinesfalls darf der Wert oder das Gewicht durch Abzug der exportierten Vormaterialien reduziert werden.

Erfolgt eine anteilmäßige Zuteilung der Kontingentmenge (zwischen Null und 100% der beantragten Menge), bezieht sich dieser Prozentsatz auf den Wert bzw. das Gewicht der gesamten wiedereingeführten Ware.

Dies gilt jedoch nicht für Einführen im Rahmen des Kontingentes mit der laufenden Nummer 09.2501. (siehe Abschnitt 10.4.)

10.4. Kontingent Nr. 09.2501

Laut [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 384/2003](#) ist das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.2501 nur bei Wiedereinfuhr nach passiver Veredelung anwendbar, sofern die wiedereingeführte Ware im Rahmen dieser passiven Veredelung den folgenden Be- oder Verarbeitungen unterzogen wurde:

Bleichen, Färben, Bedrucken, Beflocken, Imprägnieren, Appretieren und andere Arbeiten, die das Aussehen oder die Qualität, nicht aber die Natur der Ware verändern, von

- Geweben der Kapitel 50 bis 55 und der KN-Position 5809 00 00
- bestimmten Waren aus den KN-Positionen 5606, 5801, 5802, 5804, 6806, 5808, 6001 und 6001 (z.B. Samt, Plüscher, Bänder, Chenillegarne, Posamentierwaren, Spitzen, Gewirke als Meterware)
- Zwirnen und Texturieren, auch in Verbindung mit dem Spulen, dem Färben und anderen Arbeiten, die das Aussehen, die Qualität oder die Aufmachung, nicht aber die Natur der Ware verändern, von Garnen der Kapitel 50 bis 55 und der KN-Position 5605 00 00.

Im Kontingentantrag ist bei diesem Kontingent nur der Wertzuwachs (also nicht der Wert der wiedereingeführten Ware) anzugeben. Dabei versteht man unter "Wertzuwachs" den Unterschied zwischen dem Zollwert bei der Wiedereinfuhr, so wie er in der einschlägigen Gemeinschaftsregelung definiert ist, und dem Zollwert, der zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr ermittelt würde, wenn die Waren, so wie sie ausgeführt worden sind, Gegenstand einer Einfuhr wären.

Das Kontingent ist für Wiedereinfuhren aus allen Drittstaaten anwendbar.

10.5. Unterlagen für die Einfuhr von Wein

Die Inanspruchnahme der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.1001 und 09.1205 (Qualitätswein aus Algerien und Tunesien) ist laut [Verordnung \(EG\) Nr. 747/2001](#) (für Kontingent Nr. 09.1001 idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 1460/2005](#)) an die Voraussetzung

gebunden, dass für die Weine entweder ein Dokument VI 1 oder ein Teildokument VI 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 oder eine von der zuständigen algerischen oder tunesischen Behörde gemäß dem Muster laut Abschnitt 11.1. ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird, wobei bei Ausstellung in Algerien in den Vordrucken der Ausdruck "tunesische" durch "algerische" ersetzt ist.

Die Inanspruchnahme der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.1558 und 09.1559 (Weine mit Ursprung in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien) ist laut [Verordnung \(EG\) Nr. 2597/2001](#) idF der Verordnung [\(EG\) 2088/2004](#) an die Voraussetzung gebunden, dass ein Dokument VI 1 oder ein Teildokument VI 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 vorgelegt wird. Daneben ist für die Inanspruchnahme dieser Kontingente auch die Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR1 oder einer Ursprungserklärung erforderlich.

Im Gegensatz dazu ist die Inanspruchnahme des Zollkontingentes mit der laufenden Nummer 09.1530 (Wein mit Ursprung in Albanien, Bosnien-Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien und dem Zollgebiet Kosovo laut Art. 2 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1215/2009](#) iVm Titel IV, Kap. 2, Abschn. 2 ZK-DVO nur an die Vorlage eines Ursprungsnachweises laut Art. 109 ZK-DVO (Warenverkehrsbescheinigung EUR1 oder Ursprungserklärung) gebunden.

Für die Inanspruchnahme des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.1514 (Wein mit Ursprung in Montenegro) ist laut Artikel 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 53/2008](#) iVm Artikel 16 des Protokolls 3 zum [Interimsabkommen mit Montenegro](#) lediglich eine Warenverkehrsbescheinigung EUR1 oder eine entsprechende Erklärung auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier erforderlich.

Das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.1530 ist laut [Verordnung \(EG\) Nr. 1215/2009](#) idF der [Verordnung \(EU\) Nr. 1202/2013](#)

- für Wein mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien erst dann anwendbar, wenn die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1558 und 09.1559 ausgeschöpft sind und
- für Wein mit Ursprung in Montenegro erst dann anwendbar, wenn das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.1514 ausgeschöpft ist und
- für Wein mit Ursprung in Albanien erst dann anwendbar, wenn die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1512 und 09.1513 ausgeschöpft sind und

- für Wein mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina erst dann anwendbar, wenn die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1528 und 09.1529 ausgeschöpft sind und
- für Wein mit Ursprung in Serbien erst dann anwendbar, wenn die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1526 und 09.1527 ausgeschöpft sind. Und
- für Wein mit Ursprung im Zollgebiet Kosovo erst dann anwendbar, wenn das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.1560 ausgeschöpft ist.

10.6. Unterlagen für die Einfuhr von Fischen aus Thailand (Kontingente 09.0704 und 09.0706)

Laut Art. 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 847/2006](#) dürfen die Kontingente mit den Nummern 09.0704 und 09.0706 (bestimmte Fische aus Thailand) nur angewendet werden, wenn ein Ursprungszeugnis nach Art. 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ZK-DVO) vorgelegt wird.

Da Thailand keine bestätigende Stellen oder Stempelabdrucke bekannt gegeben hat sind bis auf weiteres alle den Bestimmungen des vorgenannten Artikels entsprechenden Ursprungszeugnisse anzuerkennen.

Für die Anwendung der Kontingente mit den Nummern 09.0705 und 09.0707, welche dieselben Waren wie die Kontingente mit den Nummern 09.0704 und 09.0706 zum Gegenstand haben, ist keine Vorlage eines Ursprungszeugnisses erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn die Anwendung dieser Kontingente für Waren mit Ursprung in Thailand beantragt wird.

10.7. Bestimmungen betreffend die Einfuhr von Braugerste (Kontingent Nr. 09.0076)

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 1064/2009](#) wird ein Kontingent für Braugerste eröffnet, welche zur Herstellung von Bier bestimmt ist, dessen Reifung in Buchenholz enthaltenden Fässern erfolgt.

Dieses Kontingent ist nur für Braugerste anwendbar, welche

- ein spezifisches Gewicht von mindestens 60,5 kg/hl,
- höchstens 1% beschädigte Körner (Gerstenkörner, sonstige Getreidekörner oder Wildhaferkörner, die Schäden, einschließlich Verderbserscheinungen aufgrund von Krankheiten, Frost, Hitze, Insekten- oder Pilzbefall, Unwetter oder sonstiger physikalischer Ursachen aufweisen)

- einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 13,5% und
 - mindestens 96% gesunde Gerstenkörner von einwandfreier und handelsüblicher Qualität (Gerstenkörner oder Teile von Gerstenkörnern, die nicht als "beschädigte Körner" laut vorstehender Definition gelten, ausgenommen Körner, die Frost- oder Pilzschäden aufweisen)
- aufweist.

Als Nachweis, dass die Gerste diesen Anforderungen entspricht, ist eine von einer amtlichen Stelle des Ursprungslandes ausgestellte Konformitätsbescheinigung vorzulegen. Wird eine derartige Konformitätsbescheinigung vorgelegt, ist ein repräsentatives Warenmuster zu entnehmen und an die Technische Untersuchungsanstalt zur Überprüfung der Qualitätskriterien zu senden. Die Übersendung dieses Musters kann unterbleiben, wenn der Einführer nachweist, dass während des Kontingentzeitraums bei zumindest 3% seiner von derartigen Bescheinigungen begleiteten Importe Warenmuster untersucht wurden.

Liegt keine derartige Konformitätsbescheinigung vor, kann der Einführer bei jenem Zollamt, bei welchem er die Überführung der Gerste in den freien Verkehr beantragt, eine Qualitätsanalyse beantragen.

Es ist darauf zu achten, dass weder die Einleitung der Warenuntersuchung noch der Qualitätsanalyse die Meldung an die Kontingentstelle verzögert.

Wird weder eine Konformitätsbescheinigung vorgelegt noch eine Qualitätsanalyse beantragt, ist der Kontingentantrag abzulehnen.

Der Einführer muss bei der zuständigen Zollbehörde zusätzlich zu der gegebenenfalls gemäß Artikel 248 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ZK-DVO) verlangten Sicherheit eine Sicherheit von 85 Euro pro Tonne hinterlegen. Ist die Lieferung von einer durch den Federal Grain Inspection Service (Bundesgetreideaufsichtsbehörde der USA, "FGIS") ausgestellten Konformitätsbescheinigung begleitet, vermindert sich der Betrag dieser Sicherheit auf 10 Euro pro Tonne. Ein Muster dieser von "FGIS" ausgestellten Bescheinigung findet sich unter Abschnitt 11.3 dieser Dienstanweisung.

Die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführte Gerste muss

- innerhalb von sechs Monaten nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu Malz verarbeitet werden (dh. die Gerste muss innerhalb dieser Frist der Weiche unterzogen werden)

und

- aus diesem Malz muss innerhalb von 150 Tagen nach der Verarbeitung der Gerste zu Malz Bier hergestellt werden, dessen Reifung in Buchenholz enthaltenden Fässern erfolgt.

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Gerste wird gemäß Artikel 166 der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 durch eine zollamtliche Überwachung gewährleistet.

Die eingehobene Sicherheit von 85 Euro pro Tonne bzw. von 10 Euro pro Tonne ist unverzüglich freizugeben, wenn

- nachgewiesen wird, dass die vorgeschriebenen Qualitätskriterien erfüllt wurden; dieser Nachweis kann durch Vorlage einer Konformitätsbescheinigung oder durch Vorlage einer Qualitätsanalyse erfolgen

und

- nachgewiesen wird, dass die Ware innerhalb der festgesetzten Fristen bestimmungsgemäß verwendet wurde.

Ergibt die Untersuchung, dass die Qualität des eingeführten Erzeugnisses niedriger ist als die vorgeschriebene Qualität, oder wird nicht nachgewiesen, dass die Ware innerhalb der festgesetzten Fristen bestimmungsgemäß verwendet wurde, so ist die Ware zu dem günstigsten Zollsatz außerhalb des Kontingentes abzufertigen, für den die Voraussetzungen vorliegen. Die Einfuhrsicherheit von 85 Euro pro Tonne bzw. von 10 Euro pro Tonne ist einzubehalten. Die Kontingentstelle ist zu informieren und überträgt allenfalls bereits gezogene Kontingentmengen an die Kommission zurück.

10.8. Unterlagen für die Einfuhr von Maniok aus Thailand (Kontingent Nr. 09.0708)

Laut Art. 5 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1475/2007](#) ist die Inanspruchnahme des Zollkontingentes mit der laufenden Nummer 09.0708 (Maniok des KN-Codes 0714 10 mit Ursprung in Thailand) an die Vorlage einer von den zuständigen thailändischen Behörden gemäß den Bestimmungen der Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/03 (ZK-DVO) ausgestellten Ursprungsbescheinigung gebunden.

Da von Seiten Thailands keine Angaben darüber gemacht wurden welche die vorstehend genannten "zuständigen Behörden" sind, sind bis auf weiteres alle in Thailand ausgestellten und den Artikeln 55 bis 65 ZK-DVO entsprechenden Ursprungsbescheinigungen anzuerkennen.

10.9. Unterlagen für die Einfuhr von Maiskleber aus den USA (Kontingent Nr. 09.0090)

Laut Art. 2 der [Verordnung \(EG\) Nr. 937/2006](#) ist die Inanspruchnahme des Zollkontingentes mit der laufenden Nummer 09.0090 (Maiskleber des KN-Codes 2303 10 11 mit Ursprung in den USA) an die Vorlage einer von den zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß den Bestimmungen der Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/03 (ZK-DVO) ausgestellten Ursprungsbescheinigung gebunden.

Da von Seiten der USA keine Angaben darüber gemacht wurden welche die vorstehend genannten "zuständigen Behörden" sind, sind bis auf weiteres alle in den USA ausgestellten und den Artikeln 55 bis 65 ZK-DVO entsprechenden Ursprungsbescheinigungen anzuerkennen.

10.10. Unterlagen für die Einfuhr von Knoblauch aus dem Libanon (Kontingente Nrn. 09.1175 und 09.1176)

Laut Fußnote 4 der [Verordnung \(EG\) Nr. 747/2001](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 209/2003](#) dürfen die Kontingente mit den Nummern 09.1175 und 09.1176 (Knoblauch mit Ursprung im Libanon) nur unter den Voraussetzungen der Art. 9 bis 11 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 in Anspruch genommen werden.

Laut Art. 9 bis 11 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 wird Knoblauch mit Ursprung im Libanon nur dann zum zollrechtlich freien Verkehr (im Rahmen dieser Kontingente) in der Gemeinschaft abgefertigt, wenn eine Ursprungsbescheinigung der zuständigen Behörden des Libanon gemäß den Bestimmungen der Art. 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ZK-DVO) vorliegt.

Da von Seiten des Libanon keine Angaben darüber gemacht wurden welche die vorstehend genannten "zuständigen Behörden" sind, sind bis auf weiteres für die Anwendung dieser Kontingente alle im Libanon ausgestellten und den Artikeln 55 bis 65 ZK-DVO entsprechenden Ursprungsbescheinigungen anzuerkennen.

Hinsichtlich des ebenfalls erforderlichen Direktversands siehe Abschnitt 10.17.

10.11. Bestätigende Stellen für Echtheitszeugnisse

Einige Kontingente sind nur anwendbar, wenn anlässlich des Antrages auf Anwendung des Kontingentszollsatzes ein von einer ermächtigten Stelle ausgestelltes Echtheitszeugnis im Original vorgelegt wird. Diese ermächtigten Stellen sind nachstehend angeführt.

10.11.1. Kontingent Nr. 09.0025 (Orangen)

Echtheitszeugnisse für Einführen im Rahmen dieses Kontingents werden von folgenden Stellen ausgestellt:

- Argentinien: Dirección Nacional de Producción y Comercialización de las Secretaría de Agricultura, Ganadería y Pesca
- Kolumbien: Corporación Colombia Internacional
- Kuba: Ministère de l'agriculture
- USA: United States Department of Agriculture

Obwohl dieses Kontingent theoretisch für Einführen aus allen Drittstaaten angewendet werden kann, schränkt die Verpflichtung zur Vorlage eines Echtheitszeugnisses seine Anwendbarkeit auf die vorgenannten Länder ein.

10.11.2. Kontingent Nr. 09.0027 (Minneolas)

Echtheitszeugnisse für Einführen im Rahmen dieses Kontingents werden von folgenden Stellen ausgestellt:

- Argentinien: Dirección Nacional de Producción y Comercialización de las Secretaría de Agricultura, Ganadería y Pesca
- Israel: Ministry of Agriculture, Department of Plant Protection and Inspection
- Kolumbien: Corporación Colombia Internacional
- Kuba: Ministère de l'agriculture
- USA: United States Department of Agriculture

Obwohl dieses Kontingent theoretisch für Einführen aus allen Drittstaaten angewendet werden kann, schränkt die Verpflichtung zur Vorlage eines Echtheitszeugnisses seine Anwendbarkeit auf die vorgenannten Länder ein.

10.11.3. Kontingent Nr. 09.0033 (Orangensaftkonzentrat)

Echtheitszeugnisse für Einführen im Rahmen dieses Kontingents werden von folgenden Stellen ausgestellt:

- Argentinien: Dirección Nacional de Producción y Comercialización de las Secretaría de Agricultura, Ganadería y Pesca
- Kolumbien: Corporación Colombia Internacional
- Kuba: Ministère de l'agriculture
- USA: United States Department of Agriculture

Obwohl dieses Kontingent theoretisch für Einführen aus allen Drittstaaten angewendet werden kann, schränkt die Verpflichtung zur Vorlage eines Echtheitszeugnisses seine Anwendbarkeit auf die vorgenannten Länder ein.

Echtheitszeugnisse für dieses Kontingent können durch eine allgemeine Bestätigung ersetzt werden, die der Europäischen Kommission vor der Einfuhr vorgelegt werden muss und in der die zuständige Behörde des Ursprungslandes bestätigt, dass die in diesem Land hergestellten Orangensaftkonzentrate keinen Saft von Blutorangen enthalten. Die Europäische Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten, damit diese die betroffenen Zolldienste entsprechend benachrichtigen können. Eine diesbezügliche Information wird auch im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, veröffentlicht.

Eine derartige allgemeine Bestätigung liegt zurzeit nicht vor.

10.11.4. Kontingente Nrn. 09.0101, 09.0103, 09.0104 und 09.0106 - handgearbeitete und auf Handwebstühlen hergestellte Waren

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Kontingente sind in der Vorschrift ZT-2550 enthalten. Stempelabdrucke und Unterschriftenproben jener Stellen bzw. Personen, welche zur Ausstellung der Echtheitsbescheinigungen berechtigt sind, sind der Vorschrift ZT-2551 bzw. e-Zoll (Abfragen-Manager / Stempel / Kontingente) zu entnehmen.

10.12. Kontingente, die nur bei besonderem Vermerk auf dem Ursprungszeugnis anwendbar sind

10.12.1. Entfällt

10.12.2. Kontingente für Thunfisch und Thunfischfilets aus ESA-Staaten (Kontingente Nrn 09.1618 und 09.1619)

Laut Artikel 5 des [Beschlusses Nr. 1/2012 des ESA-EU-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1618 (haltbar gemachter Thunfisch aus Madagaskar, Mauritius, Seychellen und Simbabwe) und 09.1619 (Thunfischfilets aus Madagaskar, Mauritius, Seychellen und Simbabwe) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 vorgelegt wird, welche in Feld 7 den Vermerk „Derogation – Decision No 1/2012 of the ESA-EU Customs Cooperation Committee of [...]“ bzw. „Dérogation – Décision n° 1/2012 du Comité de Coopération Douanière AfOA-UE du [...]“ trägt.

10.12.3. Kontingent für Waren aus Korea (Kontingente Nrn. 09.2450, 09.2451, 09.2452, 09.2453, 09.2454, 09.2455, 09.2456, 09.2457, 09.2458, 09.2459, 09.2460 und 09.2461)

Laut Artikel 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1093/2011](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.2450, 09.2451, 09.2452, 09.2453, 09.2454, 09.2455, 09.2456, 09.2457, 09.2458, 09.2459, 09.2460 und 09.2461 (verschiedene Waren aus Korea) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine vom ermächtigten Ausführer unterzeichnete Erklärung vorliegt, welche folgenden Wortlaut auf Englisch enthält:

"Derogation – Annex II (a) of the protocol concerning the definition of originating products and methods of administrative cooperation"

Bei dem Kontingent mit der laufenden Nummern 09.2450 (Surimizubereitungen) sind außerdem die Bestimmungen des Abschnittes 10.29 dieser Zolldokumentation zu beachten.

Wird das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.2457 (Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten) für Waren der KN-Codes 5408 22 oder 5408 23 (gefärbte Gewebe) beantragt, sind außerdem die Bestimmungen des Abschnittes 10.30 dieser Zolldokumentation zu beachten.

10.12.4. Entfällt

10.12.5. Kontingente für Fischereierzeugnisse aus Peru (Kontingente Nrn. 09.7195, 09.7196, 09.7197, 09.7198, 09.7199, 09.7200, 09.7201, 09.7202, 09.7203, 09.7204 und 09.7205)

Laut Artikel 1 Absatz 2 der [Durchführungsverordnung der Kommission Nr. 404/2013](#) in Verbindung mit Anhang II, Anlage 5, Punkt 2 des Handelsübereinkommens mit Peru dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.7195, 09.7196, 09.7197, 09.7198, 09.7199, 09.7200, 09.7201, 09.7202, 09.7203, 09.7204 und 09.7205 (bestimmte Fischereierzeugnisse aus Peru) nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Ursprungsnachweis vorgelegt wird, welcher den Vermerk "Product originating in accordance with Appendix 5 of Annex II" trägt.

10.12.6. Entfällt

10.12.7. Kontingente für bestimmte Waren aus Peru (Kontingente Nrn. 09.7170, 09.7171, 09.7172, 09.7173, 09.7174, 09.7175, 09.7176, 09.7177, 09.7178, 09.7179, 09.7192, 09.7193 und 09.7194)

Laut Artikel 1 Absatz 1 der [Durchführungsverordnung der Kommission Nr. 404/2013](#) in Verbindung mit Anhang II, Anlage 2A, Punkt 2 des Handelsübereinkommens mit Peru dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.7170 (Kunststofffolien), 09.7171 (Bindfäden, Seile, Netze), 09.7172 (Damenunterhosen), 09.7173 (Badebekleidung für Herren), 09.7174 (Badebekleidung für Damen), 09.7175 (Kompressionsstrümpfe), 09.7175 (Strumpfhosen), 09.7177 (Strumpfhosen), 09.7178 (Damenstrümpfe), 09.7179 (andere Strumpfwaren), 09.7192 (nicht elektrische Heizgeräte), 09.7193 (Haushaltsartikel aus Eisen oder Stahl) und 09.7194 (andere Gusswaren aus Eisen oder Stahl) nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Ursprungsnachweis vorgelegt wird, welcher den Vermerk "Product originating in accordance with Appendix 2A of Annex II" trägt.

10.12.8. Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse aus der Türkei (Kontingente Nrn. 09.0228, 09.0229, 09.0230, 09.0231, 09.0232, 09.0233, 09.0234, 09.0235, 09.0236, 09.0237, 09.0238, 09.0239, 09.0240 und 09.0242)

Laut Art. 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 816/2007](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.0228 (Kaugummi), 09.0229 (Zuckerwaren), 09.0230 (Schokolade) 09.0231 (Backzubereitungen), 09.0232 (Teigwaren), 09.0233 (durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellte Lebensmittel), 09.0234 (bestimmte Lebensmittelzubereitungen aus Getreide), 09.0235 (Bulgur-Weizen), 09.0236 (zubereitetes Getreide), 09.0237

(Kleingebäck), 09.0238 (Waffeln), 09.0239 (Zwieback), 09.0240 (andere Backwaren), 09.0241 (Speiseeis) und 09.0242 (andere Lebensmittelzubereitungen), all diese mit Herkunft aus der Türkei, nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR. gemäß dem Beschluss Nr. 1/2006 des Ausschusses für die Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vorgelegt wird.

Diese Kontingente können für Waren mit jedem beliebigen Ursprung angewandt werden, vorausgesetzt dass sie aus der Türkei importiert werden und dass ein Formular A.TR. vorgelegt wird. So ist zum Beispiel ein Kontingentantrag zulässig, wenn in Feld 16 der Zollanmeldung China als Ursprungsland und in Feld 15 jedoch die Türkei als Versendungsland angegeben ist und wenn die Ware von einem Formular A.TR. begleitet wird.

10.12.9. Fischereierzeugnisse aus St. Pierre und Miquelon (Kontingent Nr. 09.1650)

Laut Art. 5 der [Entscheidung der Kommission Nr. 2007/167/EG](#) darf das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.1650 (Fischereierzeugnisse aus St. Pierre und Miquelon) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung EUR1 vorgelegt wird, welche in Feld 7 den Vermerk „Derogation –Decision 2007/167/EG“ oder "Dérogation – Décision 2007/167/CE" trägt.

10.12.10. Kontingente für bestimmte Waren aus Kolumbien (Kontingente Nrn. 09.7140, 09.7141, 09.7142, 09.7143, 09.7144, 09.7145, 09.7146, 09.7147, 09.7148, 09.7161, 09.7162 und 09.7164)

Laut Artikel 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. Nr. 740/2013 der Kommission](#) in Verbindung mit Anhang II, Anlage 2A, Punkt 2 des Handelsübereinkommens mit Kolumbien dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.7140 (Kunststofffolien), 09.7141 (Damenunterhosen), 09.7142 (Badebekleidung für Herren), 09.7143 (Badebekleidung für Damen), 09.7144 (Kompressionsstrümpfe), 09.7145 (Strumpfhosen), 09.7146 (Strumpfhosen), 09.7147 (Damenstrümpfe), 09.7148 (andere Strumpfwaren), 09.7161 (nicht elektrische Heizgeräte), 09.7162 (Haushaltsartikel aus Eisen oder Stahl) und 09.7163 (andere Gusswaren aus Eisen oder Stahl) nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Ursprungsnachweis vorgelegt wird, welcher den Vermerk „Product originating in accordance with Appendix 2A of Annex II“ trägt.

10.12.11. Hummer, Heringsfilets, Makrelenfilets und Miesmuscheln aus St. Pierre und Miquelon (Kontingente Nr. 09.1623, 09.1624 und 09.1625)

Laut Art. 5 der [Entscheidung der Kommission Nr. 2011/122/EU](#) dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.1623 (gefrorener Hummer, gefrorenes Hummerfleisch und zubereitete Gerichte aus Hummerfleisch, aus St. Pierre und Miquelon), 09.1624 (geräucherte Filets von Hering oder Makrelen, auch zubereitet oder haltbar gemacht, aus St. Pierre und Miquelon) und 09.1625 (gefrorene Miesmuscheln, zubereitete Miesmuscheln und Miesmuscheln enthaltende Gerichte, aus St. Pierre und Miquelon) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung EUR1 vorgelegt wird, welche in Feld 7 den Vermerk „Derogation – Commission Decision 2011/122/EU“ oder "Dérogation – Décision 2011/122/UE" trägt

10.12.12. Kontingent für Thunfisch aus Kenia (Kontingent Nr. 09.1667)

Laut Artikel 5 der [Entscheidung der Kommission Nr. 2011/861/EU](#) idF des [Durchführungsbeschlusses der Kommission Nr. 2012/208/EU](#) darf das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.1667 („Loins“ genannte Thunfischfilets) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vorgelegt wird, welche in Feld 7 den Vermerk „Derogation — Implementing Decision 2011/861/EU“ trägt.

10.12.13. Kontingent für Obstzubereitungen aus Swasiland (Kontingent Nr. 09.1628)

Laut Artikel 5 des [Durchführungsbeschlusses der Kommission Nr. 2013/243/EU](#) darf das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.1628 (bestimmte Zubereitungen von Birnen, Pfirsichen und/oder Ananas) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vorgelegt wird, welche in Feld 7 den Vermerk „Derogation — Implementing Decision 2013/243/EU“ trägt.

Laut Artikel 1 des [Durchführungsbeschlusses der Kommission Nr. 2013/243/EU](#) müssen die unter dieses Kontingent fallenden Waren aus gewürfelten Pfirsichen bzw. aus gewürfelten Birnen hergestellt sein. Das Kontingent ist daher nicht anwendbar, wenn die Ware größere als gewürfelte Stücke von Birnen bzw. Pfirsichen enthält.

10.12.14. Kontingente für Makrelen und Thunfisch aus Kap Verde (Kontingente Nr. 09.1647 und 09.1648)

Laut Artikel 4 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 439/2011 der Kommission](#) idF der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 440/2012 der Kommission](#) dürfen die Kontingente mit

den laufenden Nummern 09.1647 (Makrelenfilets aus Kap Verde) und 09.1648 (Thunfischfilets aus Kap Verde) nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A vorgelegt wird, welches in Feld 4 den Vermerk „Derogation - Regulation (EU) No 439/2011“ trägt.

10.12.15. Entfällt

10.12.16. Kontingente für Thunfischfilets aus El Salvador (Kontingent Nr. 09.1629)

Laut Artikel 4 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1045/2012 der Kommission](#) darf das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.1629 (Thunfischfilets aus El Salvador) nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A vorgelegt wird, welches in Feld 4 den Vermerk „Derogation – Commission Implementing Regulation (EU) No 1045/2012“ oder „Excepción – Reglamento de Ejecución (UE) nº 1045/2012 de la Comisión“ trägt.

10.12.17. Entfällt

10.12.18 Kontingent für haltbar gemachten Bonito aus Mauritius (Kontingent Nr. 09.1620)

Laut Artikel 5 des [Beschlusses Nr. 1/2013 des ESA-EU-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen](#) darf das Kontingent mit der laufenden Nummern 09.1620 (haltbar gemachter Bonito aus Mauritius) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 vorgelegt wird, welche in Feld 7 den Vermerk „Derogation – Decision No 1/2013 of the ESA-EU Customs Cooperation Committee of 7 August 2013“ bzw. „Dérogation – Décision nº 1/2013 du Comité de Coopération Douanière AfOA-UE du 7 août 2013 trägt.

10.12.19 Kontingente für bestimmte Waren aus Zentralamerika (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama) (Kontingente Nr. 09.7014 bis 09.7138)

Laut Artikel 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 977/2013](#) (für alle Länder Zentralamerikas), Artikel 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1012/2013](#) (für Costa Rica), Artikel 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1366/2013](#) (für Guatemala), Artikel 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1011/2013](#) (für El Salvador), Artikel 2 der

Durchführungsverordnung (EU) Nr.975/2013 (für Honduras), Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 974/2013 (für Nicaragua), bzw. Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 976/2013 (für Panama) in Verbindung mit Anhang II, Anlage 2A, 2. Absatz des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits dürfen die Kontingente mit den laufenden Nummern 09.7014 bis 09.7138 nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Ursprungsnachweis mit folgender Erklärung vorgelegt wird:

„Ursprungserzeugnis nach Anlage 2A des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen“ / "Product originating in accordance with Appendix 2A of Annex II (Concerning the Definition of the Concept of "Originating Products" and Methods of Administrative Co-operation)"

10.13. Sonderbestimmungen für die Kontingente Nr. 09.0074 (Hartweizen) und Nr. 09.0075 (Qualitätsweizen)

Laut Verordnung (EG) Nr. 2133/2001 wird das Recht auf Einfuhr zum Nullzollsatz im Rahmen der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.0074 (Hartweizen) und 09.0075 (Qualitätsweizen) davon abhängig gemacht, dass der Einführer bei der zuständigen Zollstelle zusätzlich zu der gegebenenfalls gemäß Artikel 248 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ZKDVO) verlangten Sicherheit eine Sicherheit von 5 Euro pro Tonne hinterlegt.

Wird die Anwendung des Zollkontingentes mit der laufenden Nummer 09.0075 beantragt, sind bei jeder Einfuhr (d.h. zu jedem Kontingentantrag) repräsentative Stichproben zu entnehmen, um die Konformität der eingeführten Qualität mit den Qualitätskriterien gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2133/2001 zu überprüfen. Diese Qualitätskriterien sind in im Zolltarif bei den entsprechenden Unterpositionen angegeben

Wird die Anwendung des Zollkontingentes mit der laufenden Nummer 09.0074 beantragt, sind bei jeder Einfuhr (d.h. zu jedem Kontingentantrag) repräsentative Stichproben zu entnehmen, um zu überprüfen ob der Gehalt an glasigen Körnern mindestens 73% beträgt.

Die gemäß den vorstehenden Absätzen entnommenen Warenmuster sind unverzüglich der Technischen Untersuchungsanstalt zu übermitteln.

Es ist darauf zu achten, dass die Einleitung der Warenuntersuchung die Meldung an die Kontingentstelle nicht verzögert.

Ergibt die Untersuchung, dass die Qualität des eingeführten Erzeugnisses mit den für das jeweilige Kontingent bestehenden Qualitätskriterien konform ist, wird die Einfuhrsicherheit von 5 Euro pro Tonne freigegeben.

Ergibt die Untersuchung, dass die Qualität des eingeführten Erzeugnisses niedriger ist als die vorgeschriebene Qualität, so ist die Ware zu dem günstigsten Zollsatz außerhalb des Kontingentes abzufertigen, für den die Voraussetzungen vorliegen. Die Einfuhrsicherheit von 5 Euro pro Tonne ist einzubehalten. Die Kontingentstelle ist über das Ergebnis der Warenuntersuchung zu informieren und überträgt allenfalls bereits gezogene Kontingentmengen an die Kommission zurück.

10.14. Auslegung des Ausdrucks "zum industriellen Herstellen" (Kontingent Nr. 09.0792)

Mit Verordnung (EG) Nr. 499/1996 idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 1921/2004](#) wird ein Zollkontingent für Hering „zum industriellen Herstellen“ eröffnet. Die Bezeichnung „zum industriellen Herstellen“ ist in den Verordnungen nicht präzisiert.

Um eine einheitliche Anwendung dieser Zollkontingente zu gewährleisten, hat die Europäische Kommission nach Anhörung des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Zolltarifliche Maßnahmen, folgende Leitlinien erarbeitet.

10.14.1. Definition für Kontingent Nr. 09.0792

Für die Anwendung des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.0792 ist der Ausdruck „zum industriellen Herstellen“ folgendermaßen zu verstehen:

Das Zollkontingent gilt für Erzeugnisse, die einer anderen als nur einer oder mehrerer der folgenden Verarbeitungsarten unterliegen:

- Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Schwanz und Kopf, Zerteilen, Entnahme von Warenproben, Sortieren, Etikettieren, Verpacken, Kühlen, Gefrieren, Tiefgefrieren, Auftauen und Trennen.

Die Zollkontingente gelten für Erzeugnisse, die folgenden Zerteilungsverfahren unterliegen:

- Zerteilen in Würfel, Filetieren, Herstellen von Lappen, Zerteilen von Gefrierblöcken oder Zerteilen von Filetgefrierblöcken mit Zwischenlage.

Das Zollkontingent gilt nicht für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden.

Die Zollzugeständnisse im Rahmen des Zollkontingentes gelten nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

Hinsichtlich der als "ice glazing" (Überziehen mit Eis) und der als „Schutzgasverpacken“ (MAP-Packing, Modified Atmosphere Packing) bezeichneten Bearbeitungen siehe auch Abschnitt 10.15. und Abschnitt 10.36.

10.14.2. entfällt

10.15. Nichtanwendung bestimmter Zollkontingente für Fische, die nur durch "ice glazing" bearbeitet wurden

Die in der [Verordnung \(EU\) Nr. 1220/2012](#) genannten Zollkontingente sind nach deren Wortlaut nur für Fische anwendbar, welche "zur Verarbeitung bestimmt" sind. Fußnoten zu den einzelnen Kontingenzen – deren Wortlaut dem elektronischen Zolltarif entnommen werden kann - enthalten nähere Erläuterungen zu dem Ausdruck "zur Verarbeitung bestimmt", lassen aber offen, ob die als "ice glazing" (Überziehen mit Eis) bezeichnete Verarbeitung für sich allein ausreicht, um das jeweilige Kontingent in Anspruch zu nehmen.

„Ice glazing“ besteht darin, dass während des Frierens oder Tiefkühlens von Fischen oder Fischereierzeugnissen Wasser zugesetzt wird. Derartig behandelte Produkte enthalten zwischen 10 und 40 Gewichtsprozent Eis.

Die Europäische Kommission hat dazu mitgeteilt, dass diese Bearbeitung für sich allein nicht ausreicht, um eines dieser Kontingente in Anspruch zu nehmen.

Dies gilt sinngemäß auch für Zollaussetzungen für Fische welche "zur Verarbeitung bestimmt" sind sowie für Kontingente für Fische "zum industriellen Herstellen" (siehe Abschnitt 10.14.).

10.16. Vom Versendungsland abhängige Kontingente (Kontingente Nrn. 09.0692 und 09.1641)

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 660/2002](#) wurden Zollkontingente (laufende Nummern 09.0692 und 09.1641) für bestimmte Fischereierzeugnisse eröffnet, welche sich in Grönland oder in St. Pierre und Miquelon im freien Verkehr befinden und in unverändertem Zustand in die Gemeinschaft wiederausgeführt werden. Diese Voraussetzungen sind durch Vorlage einer Ausfuhrbescheinigung EXP nachzuweisen (siehe UP-3700). Der Ursprung der Ware ist für die Anwendung dieser Zollkontingente ohne Belang.

10.17. Nur bei Direktversand anwendbare Kontingente (Kontingente Nrn. 09.1166, 09.1175, 09.1176 und 09.1186)

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 747/2001](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 19/2006](#) wurde ein Zollkontingent (laufende Nummer 09.1166) für Olivenöl mit Ursprung in Jordanien eröffnet, welches nur anwendbar ist, wenn das Olivenöl vollständig in Jordanien hergestellt und direkt von Jordanien in die Gemeinschaft befördert wurde. Ein Antrag auf Anwendung dieses Kontingentes ist daher nur anzunehmen, wenn neben dem Ursprung der Ware auch die direkte Beförderung von Jordanien in die Gemeinschaft durch geeignete Unterlagen (z.B. Frachtpapiere) nachgewiesen wird.

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 747/2001](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 209/2003](#) wurde ein Zollkontingent (laufende Nummer 09.1186) für Olivenöl eröffnet, welches nur anwendbar ist, wenn das Olivenöl vollständig im Libanon hergestellt und direkt vom Libanon in die Gemeinschaft befördert wurde. Ein Antrag auf Anwendung dieses Kontingentes ist daher nur anzunehmen, wenn neben dem Ursprung der Ware auch die direkte Beförderung vom Libanon in die Gemeinschaft durch geeignete Unterlagen (z.B. Frachtpapiere) nachgewiesen wird.

Laut Fußnote 4 der [Verordnung \(EG\) Nr. 747/2001](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 209/2003](#) dürfen die Kontingente mit den Nummern 09.1175 und 09.1176 (Knoblauch mit Ursprung im Libanon) nur unter den Voraussetzungen der Art. 9 bis 11 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 in Anspruch genommen werden.

Laut Art. 9 bis 11 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 wird Knoblauch mit Ursprung im Libanon nur dann zum zollrechtlich freien Verkehr (im Rahmen dieser Kontingente) in der Gemeinschaft abgefertigt, wenn die Ware aus dem Libanon unmittelbar in die Gemeinschaft transportiert wurde.

Als unmittelbar aus dem Libanon in die Gemeinschaft transportiert gelten Erzeugnisse,

- deren Transport durch kein anderes Drittland führt;
- deren Transport — mit oder ohne Umladung bzw. Zwischenlagerung — durch eines oder mehrere andere Drittländer als dem Libanon führt, sofern die Durchquerung dieser Länder geografisch oder ausschließlich durch Transporterfordernisse begründet ist und die betreffenden Erzeugnisse
 - ständig unter Kontrolle der Zollbehörden des/der Transit- bzw. Zwischenlagerungslandes/-länder standen,

- in diesen Ländern nicht in den Handel oder zum Verbrauch gebracht wurden,
- dort keinen anderen Maßnahmen als gegebenenfalls der Ent- und Wiederverladung oder Maßnahmen zu ihrer Frischhaltung unterzogen wurden.

Den Behörden der Gemeinschaft ist nachzuweisen, dass die Bedingungen des direkten Transports erfüllt sind. Dieser Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage einer der folgenden Unterlagen erbracht werden:

- durch einen im Libanon ausgestellten einzigen Frachtbrief, mit dem das Transitland/die Transitländer durchquert wurde(n);
- durch eine Bescheinigung der Zollbehörden des Transitlands/ der Transitländer mit
 - genauer Beschreibung der Waren,
 - dem Zeitpunkt ihrer Ent- und Wiederverladung bzw. Verschiffung oder Anlandung unter Angabe der betreffenden Schiffe,
 - einer Bescheinigung der Bedingungen, unter denen ihr Aufenthalt erfolgte.

Hinsichtlich der für die Anwendung des Kontingenzollsatzes für Knoblauch mit Ursprung im Libanon erforderlichen Ursprungsbescheinigung siehe Abschnitt 10.10.

10.18. Ermittlung des Schaleneieräquivalents (Kontingente Nr. 09.1832 und 09.1869)

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 1362/2000](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 1553/2004](#) werden Kontingente für Eigelb und Eialbumin aus Mexiko eröffnet, bei welchen die Kontingentmenge in "Schaleneieräquivalent" festgesetzt ist. Das "Schaleneieräquivalent" erhält man, indem man das Nettogewicht der Ware mit dem Faktor laut Anhang 69 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ZK-DVO), Spalte 5, umrechnet.

Für getrocknetes Eigelb der KN-Position 0408 11 80 erhält man zum Beispiel das "Schaleneieräquivalent", indem man das Nettogewicht der Importware mit 100 multipliziert und das Resultat durch 15,40 dividiert. Somit entsprechen bei dieser Ware 100 kg Nettogewicht 649,3 kg Schaleneiäquivalent.

Informationshalber werden nachstehend die Umrechnungsfaktoren wiedergegeben:

Umrechnungsfaktoren

KN-Position	Ware	Faktor lt	Schaleneieräquivalent
-------------	------	-----------	-----------------------

		ZK-DVO	für 100 kg Nettogewicht
0408 11 80	Eigelb, getrocknet	15,40	649,3 kg
0408 19 81	Eigelb, flüssig	33,00	303,0 kg
0408 19 89	Eigelb, anders	33,00	303,0 kg
0408 91 80	Vogeleier, nicht in der Schale, getrocknet	22,10	452,4 kg
0408 99 80	Vogeleier, nicht in der Schale, anders	86,00	116,2 kg
3502 11 90	Eialbumin, getrocknet, in Kristallform	7,40	1.351,3 kg
3502 11 90	Eialbumin, getrocknet, nicht in Kristallform	6,50	1.538,4 kg
3502 19 90	Eialbumin, anders	53,00	188,6 kg

Die Verordnung sieht für jedes Produkt zwei unterschiedliche laufende Nummern vor. Eine dieser laufenden Nummern ist anzuwenden, wenn die Kontingentmenge in Eigengewicht angegeben ist, die andere laufende Nummer ist anzuwenden, wenn die Kontingentmenge in Schaleneiäquivalent angegeben ist.

In Österreich ist der Kontingentantrag immer unter Angabe des Eigengewichts und unter Verwendung einer in der nachstehenden Tabelle angeführten laufenden Nummer zu stellen. Die Umrechnung in das Schaleneiäquivalent erfolgt durch die Europäische Kommission.

Tabelle Umrechnung Schaleneiäquivalent

laufende Nummer	KN-Position	Warenbezeichnung
09.1875	0408 11 80	Eigelb, getrocknet
09.1877	0408 19 81 0408 19 89	Eigelb, flüssig Eigelb, anders
09.1879	0408 91 80	Vogeleier, nicht in der Schale, getrocknet
09.1881	0408 99 80	Vogeleier, nicht in der Schale, anders

09.1883	ex 3502 11 90	Eialbumin, getrocknet, in Kristallform
09.1885	ex 3502 11 90	Eialbumin, getrocknet, nicht in Kristallform
09.1887	3502 19 90	Eialbumin, anders

10.19. Sonderbestimmungen für Kontingente für Schaf- und Ziegenfleisch

10.19.1. Anzugebendes Gewicht, anzuwendende laufende Nummer

Mit [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1354/2011](#) werden Zollkontingente für Schafe, Ziegen, Schaffleisch und Ziegenfleisch geschaffen. Die Kontingentmengen sind dabei in "Schlachtkörpergewicht" festgesetzt, wobei das Nettogewicht der importierten Ware unter Anwendung festgelegter Faktoren in das Schlachtkörpergewicht umzurechnen ist. Für jedes Kontingent sieht die Verordnung mehrere laufende Nummern vor, deren Anwendung von dem im Kontingentantrag verwendeten Gewicht (Nettogewicht oder Schlachtkörpergewicht) abhängig ist.

In Österreich ist in der Zollanmeldung im Kontingentantrag ausnahmslos das Nettogewicht anzugeben. Dabei ist – abgesehen von den Fällen in nachstehenden Absatz - stets eine der in der nachstehenden Tabelle unter (A), (B) oder (C) angeführten laufenden Nummern anzuwenden. Die in der Verordnung vorgesehene Umrechnung auf das Schlachtkörpergewicht wird von der Kontingentstelle bzw. von der Europäischen Kommission vorgenommen.

Bei den Unterpositionen für nicht entbeintes Fleisch und Schlachtkörper scheint in e-Zoll nur die in der nachstehenden Tabelle unter (D) angegebene laufende Nummer auf. In diesen Fällen ist diese Nummer, jedoch ebenfalls unter Anwendung des Nettogewichts, für den Kontingentantrag heranzuziehen.

List der in Betracht kommenden laufenden Nummern

KN Code	LAUFENDE NUMMER				URSPRUNG
	(A) Lebende Tiere (Koeffizie- nt = 0.47)	(B) Entbeintes Lamm- fleisch und Zicklein- fleisch (Koeffizient = 1.67)	(C) Entbeintes Hammel- /Schaffleisch und Ziegen- fleisch (anderes als Zickleinfleisch (Koeffizient = 1.81)	(D) Nicht ent- beintes Fleisch und Schlacht- körper (Koeffizient =1.00)	
0204	---	09.2101	09.2102	09.2011	Argentinien
	---	09.2105	09.2106	09.2012	Australien
	---	09.2109	09.2110	09.2013	Neuseeland
	---	09.2111	09.2112	09.2014	Uruguay
	---	09.2115	09.2116	09.1922	Chile
	---	09.2121	09.2122	09.0781	Norwegen
	---	09.2125	09.2126	09.0693	Grönland
	---	09.2129	09.2130	09.0690	Färöer
	---	09.2131	09.2132	09.0227	Türkei
	----	09.2171	09.2175	09.2015	Sonstige
	----	09.2178	09.2179	09.2016	alle Länder
0204, 0210 99 21 0210 99 29 0210 99 60	---	09.2119	09.2120	09.0790	Island

0104 10 30	09.2181	-----	----	09.2019	alle Länder
0104 10 80					
0104 20 90					

10.19.2. Erforderliche Ursprungsnachweise

Damit diese Zollkontingente in Anspruch genommen werden können, müssen laut Art. 5 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1354/2011](#) den Zollbehörden der Gemeinschaft ein gültiger, von den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlandes ausgestellter Ursprungsnachweis sowie eine Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt werden. Der Ursprung von Erzeugnissen, die unter Zollkontingente fallen, die nicht im Rahmen von Präferenzabkommen eröffnet wurden, wird nach den einschlägigen Unionsvorschriften festgestellt.

Dieser Ursprungsnachweis ist

- a) bei einem Zollkontingent, das Teil eines Präferenzabkommens ist, der in diesem Abkommen festgelegte Ursprungsnachweis; dies gilt für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Grönland, Färöer, Norwegen und Türkei.
- b) bei anderen Zollkontingenten eine nach Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (ZK-DVO) erstellte Bescheinigung, in der zusätzlich zu den in besagtem Artikel geforderten Angaben Folgendes angegeben ist:
 - der KN-Code (mindestens die vier ersten Ziffern);
 - die laufende Nummer oder laufenden Nummern des betreffenden Zollkontingents;
 - das Gesamtnettogewicht je Koeffizientenkategorie;

Wird der Ursprungsnachweis als Bescheinigung für eine einzige Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt, dürfen darin mehrere laufende Nummern genannt sein. In allen anderen Fällen ist im Nachweis nur eine laufende Nummer vermerkt.

Dies gilt für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Argentinien, Australien, Neuseeland und Uruguay.

- c) im Falle eines Landes, dessen Kontingente unter Buchstabe a) und Buchstabe b) fallen und zusammengefasst werden, der unter Buchstabe a) genannte Nachweis. Dies gilt für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Chile und Island.

Bei Einführen von Waren mit Ursprung in Ländern, die vorstehend unter a), b) oder c) nicht genannt sind, ist festzustellen, ob mit diesen Ländern ein Freihandelsabkommen besteht. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn ein in dem jeweiligen Land ausgestelltes Ursprungszeugnis EUR1 anerkannt werden kann. Besteht ein derartiges Abkommen, so sind die Bestimmungen des vorstehenden Punkts a) anzuwenden. Besteht ein derartiges Abkommen nicht, so sind die Bestimmungen des vorstehenden Punktes b) anzuwenden.

10.19.3. Sonderbestimmung für Neuseeland

Schaf- und Ziegenfleisch mit Ursprung in Neuseeland darf nur dann zum Kontingenzzollsatz abgefertigt werden, wenn ein Ursprungszeugnis laut Abschnitt 11.2. vorgelegt wird.

Die Kontingentstelle hat zu prüfen, ob diese Ursprungszeugnisse und die darin enthaltenen Angaben mit den von der Europäischen Kommission übermittelten Informationen über ausgestellte Zeugnisse übereinstimmen.

10.19.4. Definition von Zicklein

Im Zuge der Anwendung dieser Bestimmung wird zwischen "Zicklein" und Ziegen unterschieden. "Zicklein" im Sinne dieser Verordnung sind Ziegen bis zu einem Alter von einem Jahr (Art. 3 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1354/2011](#)).

10.20. Sonderbestimmungen für Fischfutter aus der Färöern (Kontingent Nr. 09.0689)

Gemäß Artikel 2 der [Verordnung \(EG\) Nr. 2133/2001](#) idF der [Verordnung \(EG\) Nr. 1381/2007](#) ist das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.0689 nur anwendbar, wenn folgende Dokumente vorgelegt werden:

- a) ein Ursprungsnachweises gemäß Artikel 16 von Protokoll 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits über die Bestimmung des Begriffs "Ursprungserzeugnis" und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen und
- b) eine Erklärung mit dem nachstehend festgelegten Wortlaut (in jeder Amtssprache der Gemeinschaft), bescheinigt durch folgende Behörde der Färöer:

Heilsufrøðiliga starvsstovan/Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltbehörde
Falkavegur 6, 2. floor.
FO-100 TÓRSHAVN
FÄRÖER

Deutsch: „Dieses im Rahmen des Präferenzzollkontingents in die EU ausgeführte Fischfutter enthält außer dem Gluten, das von Natur aus in dem im Fischfutter enthaltenen Getreide vorhanden ist, kein zugesetztes Gluten.“

Englisch: "This fish feed exported to the EU under preferential quota does not contain added gluten, in addition to the gluten naturally present in the cereals that may enter in the compounding of the fish feed."

Dänisch: 'Dette fiskefoder, der eksporteres til EU inden for rammerne af præferencetoldkontingentet, indeholder ikke anden gluten end den, der forekommer naturligt i det korn, der kan anvendes i fiskefodersammensætningen.'

10.21. Unterlagen für die Einfuhr von Würsten aus Island (Kontingent Nr. 09.0809)

Laut Art. 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 759/2007](#) ist die Inanspruchnahme des Zollkontingentes mit der laufenden Nummer 09.0809 (Würste des KN-Codes 1601 00 mit Ursprung in Island) daran gebunden, dass den Zollbehörden der Gemeinschaft ein gültiger, von den zuständigen Behörden Islands ausgestellter Ursprungsnachweis in Übereinstimmung mit den Artikeln 55 bis 65 der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 ("Ursprungszeugnis für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft") vorgelegt wird.

Da von Seiten Islands keine Angaben darüber gemacht wurden, welche die vorstehend genannten "zuständigen Behörden" sind, sind bis auf weiteres für die Anwendung dieser Kontingente alle in Island ausgestellten und den Artikeln 55 bis 65 ZK-DVO entsprechenden Ursprungsbescheinigungen anzuerkennen.

10.22. Sonderbestimmungen für die Einfuhr von Mastkälbern (Kontingent Nr. 09.0113)

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 437/2009](#) wird ein Gemeinschaftszollkontingent für zur Mast in der Gemeinschaft bestimmte männliche Jungrinder mit einem Gewicht von 300 kg oder weniger eröffnet.

Der im Rahmen dieses Kontingentes ermäßigte Zollsatz gilt unter der Bedingung, dass die eingeführten Tiere jeweils mindestens 120 Tage lang in dem Mitgliedstaat gemästet werden, in den sie eingeführt wurden. Für in Österreich eingeführte Tiere ist eine Mast in anderen Mitgliedstaaten daher nicht zulässig.

Die eingeführten Tiere unterliegen der Überwachung nach Artikel 166 der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 (Modernisierter Zollkodex), um sicherzustellen, dass sie mindestens 120 Tage lang in Haltungsbetrieben gemästet werden, die vom Einführer innerhalb eines Monats nach Abfertigung der Tiere der zum zollrechtlich freien Verkehr anzugeben sind.

Um sicherzustellen, dass die eingeführten Tiere gemäß Absatz gemästet und im Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die nicht erhobenen Zölle nacherhoben werden, haben die Einführer bei den zuständigen Zollbehörden eine Sicherheit in folgender Höhe zu leisten:

- Tiere der KN-Position 0102 90 05 (Gewicht 80 kg oder weniger): 28 € pro Tier
- Tiere der KN-Position 0102 90 29 (Gewicht mehr als 80 bis 160 kg): 56 € pro Tier
- Tiere der KN-Position 0102 90 49 (Gewicht mehr als 160 bis 300 kg): 105 € pro Tier

Außer im Fall höherer Gewalt wird diese Sicherheit erst freigegeben, wenn nachgewiesen wird, dass die Junggrinder

- a) in den von den Einführern angegebenen Haltungsbetrieben gemästet wurden, und
- b) nicht vor Ablauf einer Frist von 120 Tagen ab dem Tag der Einfuhr geschlachtet wurden oder
- c) vor Ablauf derselben Frist aus Gesundheitsgründen geschlachtet wurden oder infolge einer Krankheit oder eines Unfalls verendet sind.

10.23. Sonderbestimmungen für die Einfuhr von Rindern bestimmter Höhenrassen (Kontingente Nrn. 09.0114 und 09.0115)

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 438/2009](#) werden Gemeinschaftszollkontingente für nicht zum Schlachten bestimmte Rinder bestimmter Höhenrassen (Grauvieh, Braunvieh, Simmentaler Fleckvieh, Pinzgauer, Schwyzer und Freiburger) eröffnet.

Als "nicht zum Schlachten bestimmt" im Sinne dieser Verordnung gelten Tiere, die nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr geschlachtet werden.

Für die Zulassung dem Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.0115 (nicht jedoch zu dem Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.0114) müssen folgende Unterlagen erbracht werden:

- a) für Stiere: Abstammungsnachweis
- b) für Kühe und Färsen: Abstammungsnachweis oder Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassenreinheit.

Die eingeführten Tiere unterliegen der Überwachung nach Artikel 166 der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 (Modernisierter Zollkodex), um sicherzustellen, dass sie während 4 Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet werden.

Um sicherzustellen, dass die eingeführten Tiere nicht geschlachtet und im Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die nicht erhobenen Zölle nacherhoben werden, haben die Einführer bei den zuständigen Zollbehörden eine Sicherheit zu leisten. Der Betrag dieser Sicherheit entspricht der Differenz zwischen den im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zöllen und den zum Zeitpunkt der Überführung der betreffenden Tiere in den zollrechtlich freien Verkehr geltenden Kontingenzzöllen.

Diese Sicherheit wird unverzüglich freigegeben, wenn gegenüber der betreffenden Zollbehörde nachgewiesen wird, dass die Tiere

- a) vor Ablauf einer Frist von vier Monaten ab dem Tag ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet wurden oder
- b) vor Ablauf derselben Frist aus Gründen, die einen Fall von höherer Gewalt darstellen, oder aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an den Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls gestorben sind.

10.24. Begriffsbestimmungen für bestimmtes Schweinefleisch (Kontingente Nrn. 09.0118 und 09.0123)

Mit [Verordnung \(EG\) Nr. 442/2009](#) werden Gemeinschaftszollkontingente für Schweinefleisch eröffnet. Für die Anwendung dieser Verordnung gelten laut deren Artikel 3 folgende Bestimmungen:

1. Für die Anwendung des Kontingentes mit der laufenden Nummer 09.0118 gelten als "entbeinte Kotelettstränge" bzw. "Kotelettstränge ohne Knochen" der KN-Codes ex 0203 19 55 und ex 0203 29 55 die entbeinten Kotelettstränge oder Teile davon, ohne Filet, mit oder ohne Schwarte oder Speck;
2. Für die Anwendung des Kontingentes mit der laufenden Nummer 09.0118 gilt als "Filet" der KN-Codes ex 0203 19 55 und ex 0203 29 55 das die Muskeln "musculus psoas major"

und "musculus psoas minor" umfassende Stück Fleisch, mit oder ohne Kopf, geputzt oder nicht;

3. Für die Anwendung des Kontingents mit der laufenden Nummer 09.0123 fallen Schinken und Teile davon unter die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0203 19 55 und ex 0203 29 55.

10.25. Definition von "Rümpfe mit Haut und Flossen" (Kontingent Nr. 09.2785)

Gemäß Fußnote 5 der [Verordnung \(EU\) Nr. 1220/2012](#) versteht man unter "Kalamare, Rümpfe mit Haut und Flossen" im Sinne des Kontingentes Nr. 09.2785 Rümpfe der Kopffüßler bzw. Kalamare ohne Kopf und Fangarme.

10.26. Bestimmungen für Maniok, Süßkartoffeln, Pfeilwurz udgl. aus China (Kontingente Nr. 09.0124 und 09.0127)

Laut Art. 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1085/2010](#) ist die Inanspruchnahme der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.0124 (Süßkartoffeln aus China) und 09.0127 (Maniok, Pfeilwurz udgl. aus China) an die Vorlage einer von den zuständigen Behörden gemäß den Bestimmungen der Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/03 (ZK-DVO) ausgestellten Ursprungsbescheinigung gebunden.

Die chinesische Verwaltung hat mitgeteilt dass folgende Stelle zur Ausstellung derartiger Zeugnisse berechtigt ist:

General Administration of Quality Supervision, Inspection and Quarantine of the People's Republic of China (AQSIQ)
9 Madiandonglu
Haidian District
Beijing 100088

Von lokalen Büros (Adressen bei den jeweiligen Stempelmustern unter e-Zoll / Abfragen-Manager / Stempel / Kontingente) dieser Behörde ausgestellte Bescheinigungen sind ebenfalls anzuerkennen.

Von anderen Stellen ausgestellte Zeugnisse sind nicht anzuerkennen.

Von der chinesischen Verwaltung wurde mitgeteilt, dass derartige Bescheinigungen nur auf Formularvordrucken entsprechend dem Muster in Abschnitt 11.4 ausgestellt werden. Auf anderen Formularvordrucken ausgestellte Bescheinigungen sind daher nicht anzuerkennen.

Vor Anwendung des Kontingenzollsatzes ist zu prüfen, ob der Stempelabdruck auf der Bescheinigung einem in e-Zoll (Abfragen-Manager / Stempel / Kontingente) für das jeweilige Kontingent angegebenen Stempelabdruck entspricht.

Entspricht der Stempelabdruck keinem dieser Muster, so sind die Vorschriften unter Punkt 3.5. der Zolldokumentation ZT-2550 (Einleitung eines Prüfungsverfahrens) sinngemäß anzuwenden.

10.27. Bestimmungen für Maniokstärke, Maniok, Pfeilwurz udgl. aus Indonesien und Thailand (Kontingente Nr. 09.0125 und 09.0126)

Laut Art. 3 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1085/2010](#) ist die Inanspruchnahme der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.0125 (Maniokstärke aus Thailand) und 09.0126 (Maniok, Pfeilwurz udgl. aus Indonesien) an die Vorlage einer von den zuständigen Behörden gemäß den Bestimmungen der Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/03 (ZK-DVO) ausgestellten Ursprungsbescheinigung gebunden.

Diese Länder haben mitgeteilt, dass folgende Stellen zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen berechtigt sind:

Thailand (Kontingent Nr. 09.0125):

Department of Foreign Trade
Ministry of Commerce
Bureau of Import-Export Certification
44/100 Nonthaburi 1 Road
Nonthaburi 11000
THAILAND

Weiters werden Bescheinigungen von bestimmten lokalen Behörden (Adressen bei den jeweiligen Stempelmustern unter e-Zoll / Abfragen-Manager / Stempel / Kontingente) ausgestellt.

Indonesien (Kontingent Nr. 09.0126):

PT. (Persero) Kawasan Berikat Nusantara
Unit Usaha Marunda
(Nusantara bonded zone in Marunda)
Jl. Lampung No 1 Cilincing
Jakarta 14120
INDONESIA

PT. (Persero) Kawasan Berikat Nusantara
Unit Usaha Tanjung Priok
(Nusantara bonded zone in Tanjung Priok)
Jl. Pelabuhan Nusantara Tanjung Priok
Jakarta 14130
INDONESIA

PT. (Persero) Kawasan Berikat Nusantara
Unit Usaha Cakung
(Nusantara bonded zone in Cakung)
Jl. Raya Cakung Cilincing
Tg. Priok
Jakarta 14140
INDONESIA

Weiters werden Bescheinigungen von bestimmten lokalen Behörden (Adressen bei den jeweiligen Stempelmustern unter e-Zoll / Abfragen-Manager / Stempel / Kontingente) ausgestellt.

Von anderen Stellen ausgestellte Bescheinigungen sind nicht anzuerkennen.

Vor Anwendung des Kontingenzollsatzes ist zu prüfen, ob der Stempelabdruck auf der Bescheinigung einem in e-Zoll (Abfragen-Manager / Stempel / Kontingente) für das jeweilige Kontingent angegebenen Stempelabdruck entspricht.

Entspricht der Stempelabdruck keinem dieser Muster, so sind die Vorschriften unter Punkt 3.5. der Zolldokumentation ZT-2550 (Einleitung eines Prüfungsverfahrens) sinngemäß anzuwenden.

Die in e-Zoll für Bescheinigungen aus Indonesien enthaltenen Unterschriftenproben haben nur hinweisenden Charakter. Wenn die Unterschrift auf dem Zeugnis keinem dieser Muster entspricht, jedoch sonst keine Bedenken gegen die Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung bestehen, ist daher kein Prüfungsverfahren einzuleiten

10.28. Bestimmungen über die zulässige Verpackung bei Kontingenzen Nr. 09.0124 und 09.0131 (Süßkartoffeln)

Laut Art. 4 Abs. 1 und 2 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1085/2010](#) dürfen die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.0124 und 09.0131 (Süßkartoffeln) nur für jene Süßkartoffeln angewandt werden, welche NICHT in unmittelbaren Umschließungen importiert werden.

10.29. Sonderbestimmungen für die Einfuhr von Surimizubereitungen aus Korea (Kontingent Nr. 09.2450)

Laut Artikel 3 und 4 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1093/2011](#) darf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.2450 (Surimizubereitungen aus Korea) nur angewendet werden, wenn eine vom ermächtigten Ausführer unterzeichnete Erklärung in englischer Sprache vorliegt, durch die bestätigt wird, dass

- die Surimizubereitung mindestens einen Fischanteil von 40 GHT aufweist und
- die Hauptzutat der Surimigrundlage Fisch der Art „Pazifischer Pollack“ (*theragra Chalcogramma*) ist.

Diese Erklärung muss zudem folgende Angaben enthalten:

- die verwendete Menge Fisch der Art „Pazifischer Pollack“ (*theragra Chalcogramma*), angegeben als prozentueller Anteil des gesamten für die Herstellung des als Surimi verwendeten Fisches;
- das Ursprungsland des „Pazifischen Pollack“

Außerdem müssen die in Abschnitt 10.12.3. dieser Zolldokumentation genannten Erfordernisse erfüllt sein.

Pazifischer Pollack wird in englischer Sprache als „Alaska Pollack“ bezeichnet.

10.30. Sonderbestimmungen für die Einfuhr von bestimmten gefärbten Geweben aus Korea (Kontingent Nr. 09.2457)

Laut Artikel 5 und 6 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1093/2011](#) darf das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.2457 für Waren der KN-Codes 5408 22 und 5408 23 (nicht jedoch andere unter dieses Kontingent fallende Waren) nur angewendet werden, wenn eine vom ermächtigten Ausführer unterzeichnete Erklärung in englischer Sprache vorliegt, durch die bestätigt wird, dass der Wert des verwendeten ungefärbten Gewebes 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

Diese Erklärung muss zudem folgende Angaben enthalten:

- Den Preis es ungefärbten Gewebes ohne Ursprungseigenschaft, das zur Herstellung des gefärbten Gewebes der KN-Codes 5408 22 und 5408 23 verwendet wurde, in Euro
- Den Ab-Werk-Preis des gefärbten Gewebes der KN-Codes 5408 22 und 5408 23 in Euro.

Außerdem müssen die in Abschnitt 10.12.3. dieser Zolldokumentation genannten Erfordernisse erfüllt sein.

10.31. Bestimmungen für Qualitätsrindfleisch (Kontingent Nr. 09.2202)

Gemäß Artikel 3 der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 481/2012](#) darf dieses Zollkontingent nur in Anspruch genommen werden, wenn eine in dem betreffenden Drittland ausgestellte Echtheitsbescheinigung vorgelegt wird.

Die Echtheitsbescheinigung muss dem Muster laut Abschnitt 11. 5. dieser Zolldokumentation entsprechen.

Auf der Rückseite der Echtheitsbescheinigung muss angegeben sein, dass Fleisch die folgenden Anforderungen erfüllt:

1. Die Rindfleischteilstücke werden von Schlachtkörpern von weniger als 30 Monate alten Färsen und Ochsen gewonnen, die zumindest in den letzten 100 Tagen vor ihrer Schlachtung nur Futter erhalten haben, das mindestens zu 62 % aus Kraftfutter und/oder Futtergetreide-Nebenprodukten (Trockenmasse der Futterration) bestand und einem Gehalt an metabolisierbarer Energie von über 12,26 Megajoule je Kilogramm Trockenmasse entspricht oder diesen überschreitet.

2. Die Färsen und Ochsen, die gemäß Nummer 1 gefüttert werden, erhalten im Schnitt eine Futterration (Trockenmasse), die einer täglichen Gewichtszunahme von wenigstens 1,4 % entspricht.
3. Die Schlachtkörper, von denen die Teilstücke gewonnen werden, werden von einem Klassifizierer der nationalen Regierung bewertet; diese Bewertung und die anschließende Schlachtkörpereinstufung werden nach einer von der nationalen Regierung zugelassenen Methode vorgenommen. Die Bewertungsmethode der nationalen Regierung und die Einstufung als solche müssen eine Bewertung der erwarteten Schlachtkörperqualität unter Berücksichtigung des Reifegrades und der Genussqualitätsmerkmale der Teilstücke ergeben. Die Methode muss, ohne darauf begrenzt zu sein, eine Bewertung der Reifungsmerkmale Farbe und Textur des Rückenmuskels (*Musculus longissimus dorsi*), Knochen und Knorpelverknöcherung sowie eine Bewertung der erwarteten Genussqualität, einschließlich einer kombinierten Angabe zum intramuskulären Fettgewebe und zur Festigkeit des Rückenmuskels (*Musculus longissimus dorsi*) umfassen.
4. Die Teilstücke werden gemäß Artikel 13 der [Verordnung \(EG\) Nr. 1760/2000](#) des Europäischen Parlaments und des Rates etikettiert.
5. Die Angaben auf dem Etikett können durch den Zusatz „Qualitätsrindfleisch“ ergänzt werden.

Eine Echtheitsbescheinigung ist nur gültig wenn Ausstellungsdatum und Ausstellungsort angegeben sind und wenn sie den Stempel der Ausstellungsbehörde sowie die Unterschrift der zeichnungsbefugten Person(en) trägt. Der Stempel kann jedoch durch ein gedrucktes Siegel auf dem Original der Echtheitsbescheinigung und eventuellen Bescheinigungskopien ersetzt werden.

Vor Anwendung des Kontingenzollsatzes ist daher zu prüfen, ob der Stempelabdruck auf der Bescheinigung einem in e-Zoll (Abfragen-Manager / Stempel / Kontingente) für das jeweilige Kontingent und das jeweilige Ursprungsland angegebenen Stempelabdruck entspricht.

Entspricht der Stempelabdruck keinem dieser Muster, so sind die Vorschriften unter ZT-2550 Abschnitt 3.5. (Einleitung eines Prüfungsverfahrens) sinngemäß anzuwenden.

Die Echtheitsbescheinigung läuft spätestens am 30. Juni nach dem Tag ihrer Ausstellung ab.

Folgende Behörden sind zur Ausstellung derartiger Echtheitsbescheinigungen befugt:

Australien:

Department of Agriculture, Fisheries and Forestry (DAFF) of the Australian Government
18 Marcus Clarke Street
Canberra City ACT 2601
AUSTRALIA

Kanada:

Canadian Food Inspection Agency (CFIA)
1400 Merivale Road
Ottawa, Ontario
K1A 0Y9
CANADA

Neuseeland:

Ministry of Agriculture and Forestry
Pastoral House
25 The Terrace
Wellington
NEW ZEALAND

Uruguay:

Dirección General de Servicios Ganaderos
División Industria Animal
Constituyente 1476, Piso 2
Montevideo
URUGUAY

USA:

Food Safety and Inspection Service (FSIS) of the United States Department of Agriculture
(USDA)
Washington D.C., 20250
UNITED STATES OF AMERICA

Von anderen Stellen ausgestellte Echtheitsbescheinigungen sind nicht anzuerkennen.

Gemäß Artikel 1 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 darf dieses Kontingent nur auf Fleisch angewendet werden, das beim Eingang in das Zollgebiet der Europäischen Union eine Kerntemperatur von höchstens -12°C aufweist

10.32. Kontingentmenge bei Kontingent Nr. 09.7210 (Rindfleisch auf Peru), 09.7315 (Rindfleisch aus Nicaragua) und 09.7300 (Rindfleisch aus Zentralamerika)

Mit [Durchführungsverordnung der Kommission Nr. 405/2013](#) wird ein Kontingent für Rindfleisch aus Peru eröffnet, dessen Mengen in „Schlachtkörperäquivalent“ angegeben ist. In einer Fußnote zu diesem Kontingent wird dazu festgelegt, dass 100 kg Fleisch mit Knochen 70 kg Fleisch ohne Knochen entsprechen.

Mit [Durchführungsverordnung der Kommission Nr. 922/2013](#) wird ein Kontingent für Rindfleisch aus Nicaragua eröffnet, dessen Mengen in „Schlachtkörperäquivalent“ angegeben ist. In einer Fußnote zu diesem Kontingent wird dazu festgelegt, dass 100 kg Fleisch mit Knochen 70 kg Fleisch ohne Knochen entsprechen.

Mit [Durchführungsverordnung der Kommission Nr. 924/2013](#) wird ein Kontingent für Rindfleisch aus Zentralamerika eröffnet, dessen Mengen in „Schlachtkörperäquivalent“ angegeben ist. In einer Fußnote zu diesem Kontingent wird dazu festgelegt, dass 100 kg Fleisch mit Knochen 70 kg Fleisch ohne Knochen entsprechen.

Bei diesen Kontingenten ist immer die Eigenmasse als Kontingentmenge anzugeben. Die erforderliche Umrechnung auf das Schlachtkörpergewicht wird von der Europäischen Kommission vorgenommen.

10.33. Ermittlung der Kontingentmenge bei Kontingenten Nr. 09.7226 (Zucker aus Peru), Nr. 09.7235 (Zucker aus Kolumbien), Nr. 09.7311 (Zucker aus Panama) und 09.7303 (Zucker aus Zentralamerika)

Mit [Durchführungsverordnung der Kommission Nr. 405/2013](#) wird ein Kontingent für Zucker aus Peru eröffnet, dessen Mengen in „Rohzuckeräquivalent“ angegeben ist.

Mit [Durchführungsverordnung Nr. 741/2013 der Kommission](#) wird ein Kontingent für Zucker aus Kolumbien eröffnet, dessen Mengen in „Rohzuckeräquivalent“ angegeben ist.

Mit [Durchführungsverordnung Nr. 923/2013 der Kommission](#) wird ein Kontingent für Zucker aus Kolumbien eröffnet, dessen Mengen in „Rohzuckeräquivalent“ angegeben ist.

Mit [Durchführungsverordnung Nr. 924/2013 der Kommission](#) wird ein Kontingent für Zucker aus Kolumbien eröffnet, dessen Mengen in „Rohzuckeräquivalent“ angegeben ist.

Gemäß Anhang IV Teil B Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. [Verordnung \(EU\) Nr. 1234/2007](#) ist Rohzucker der Standardqualität ein Zucker mit einem Rendementwert von 92 %.

Der Rendementwert für Rohrzucker ist laut dieser Verordnung wie folgt zu berechnen:

(Polarisationsgrad x 2) -100

Zur Ermittlung der Kontingentmenge sind die Bestimmungen der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 17 der KN sinngemäß anzuwenden.

Dort ist festgelegt dass bei Zucker, dessen Rendementwert von 92 % abweicht, dieser Rendementwert mit einem Berichtigungskoeffizienten zu multiplizieren ist, welcher sich aus der Division des ermittelten Rendementwerts durch 92 ergibt.

Zum Beispiel:

10 Tonnen Zucker mit einem Polarisationsgrad von 98 %:

$98 \times 2 = 196$

$196 - 100 = 96$

Rendementwert = 96

Umrechnungsfaktor = $96:92=1,043478261$

Kontingentmenge = Gewicht x Umrechnungsfaktor = $10 \times 1,043478261 = 10,43478261$

Wird eines dieser Kontingente beantragt, ist von jeder in der Sendung enthaltenen Ware ein repräsentatives Muster zu entnehmen und an die Technische Untersuchungsanstalt zur Überprüfung des Zuckergehalts und zur Feststellung des Rendementwertes zu senden.

Die Musterentnahme kann bei Waren der KN-Positionen 1701 und 1702 unterbleiben wenn der Polarisationsgrad bzw. der Rendementwert aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich ist.

Wird vom Anmelder eine nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Kontingentmenge erklärt (wobei bei Waren anderer Positionen als der Positionen 1701 und 1702 bei der Berechnung von dem Gewicht des in der Ware enthaltenden Zuckers auszugehen ist), so ist der Kontingenantrag unter Anwendung der erklärten Kontingentmenge anzunehmen.

Nach Einlangen des Untersuchungsergebnisses der Technischen Untersuchungsanstalt ist die Kontingentmenge vom Abfertigungszollamt auf Basis dieses Untersuchungsergebnisses neu zu berechnen.

Das Ergebnis dieser Berechnung ist unter Beilage des Untersuchungsergebnisses der Technischen Untersuchungsanstalt unverzüglich an die Kontingentstelle weiterzuleiten.

10.34.Unterlagen für die Einfuhr von Lebensmittelzubereitungen aus den USA (Kontingent Nr. 09.0096)

Laut [Verordnung \(EG\) Nr. 32/2000](#) idF der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr.624/2013 der Kommission](#) ist die Inanspruchnahme des Zollkontingentes mit der laufenden Nummer 09.0096 (Lebensmittelzubereitungen des KN-Codes 2106 90 98 mit Ursprung in den USA) an die Vorlage einer von den zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß den Bestimmungen der Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/03 (ZK-DVO) ausgestellten Ursprungsbescheinigung gebunden.

Da von Seiten der USA keine Angaben darüber gemacht wurden welche die vorstehend genannten "zuständigen Behörden" sind, sind bis auf weiteres alle in den USA ausgestellten und den Artikeln 55 bis 65 ZK-DVO entsprechenden Ursprungsbescheinigungen anzuerkennen.

10.35.Kontingente mit einer gemeinsamen Höchstmenge

10.35.1. Kontingente 09.7078 bis 09.7103 (bestimmte Textilien aus El Salvador

Laut dem Anhang der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1011/2013](#) darf bei den Zollkontinenten mit den laufenden Nummern 09.7078 bis 09.7103 die jährliche Gesamtkontingentmenge folgende Mengen für das betreffende Kalenderjahr nicht übersteigen:

2013 – 2.250.000 Stück

2014 – 10.157.500 Stück

2015 – 11.315.000 Stück

2016 – 12.472.500 Stück

2017 – 13.630.000 Stück

ab 2018 – 14.787.500 Stück

Diese Gesamtmenge ist niedriger als die Summe der einzelnen Kontingentmengen.

Sobald diese Gesamtmenge erreicht wird, gelten alle Kontingente mit den laufenden Nummern 09.7078 bis 09.7103 als erschöpft, und zwar auch dann wenn die Einfuhren im Rahmen eines oder mehrerer dieser Kontingente geringer sind als die für diese(s) Kontingent(e) vorgesehene Menge.

10.35.2. Kontingente 09.7105 bis 09.7138 (bestimmte Textilien aus Nicaragua)

Laut dem Anhang der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 974/2013](#) darf bei den Zollkontinenten mit den laufenden Nummern 09.7105 bis 09.7138 die jährliche Gesamtkontingentmenge folgende Mengen für das betreffende Kalenderjahr nicht übersteigen:

2013 – 3.645.833 Stück

2014 – 9.537.500 Stück

2015 – 10.325.000 Stück

2016 – 11.112.500 Stück

2017 – 11.900.000 Stück

ab 2018 – 12.687.500 Stück

Diese Gesamtmenge ist niedriger als die Summe der einzelnen Kontingentmengen.

Sobald diese Gesamtmenge erreicht wird, gelten alle Kontingente mit den laufenden Nummern 09.7105 bis 09.7138 als erschöpft, und zwar auch dann wenn die Einfuhren im Rahmen eines oder mehrerer dieser Kontingente geringer sind als die für diese(s) Kontingent(e) vorgesehene Menge.

10.36 Anwendung bestimmter Zollkontingente für Fische, die nur durch "Schutzgasverpackung" bearbeitet wurden

Die in der [Verordnung \(EU\) Nr. 1220/2012](#) genannten Zollkontingente sind nach deren Wortlaut nur für Fische anwendbar, welche "zur Verarbeitung bestimmt" sind. Fußnoten zu den einzelnen Kontingenten – deren Wortlaut dem elektronischen Zolltarif entnommen

werden kann - enthalten nähere Erläuterungen zu dem Ausdruck "zur Verarbeitung bestimmt", lassen aber offen, ob die als "Schutzgasverpackung" („MAP-packing“, „Modified Atmosphere Packing“) bezeichnete Verarbeitung für sich allein ausreicht, um das jeweilige Kontingent in Anspruch zu nehmen.

„Schutzgasverpackung“ besteht darin, dass der Ware Gase zugesetzt werden, um das Wachstum bestimmter unerwünschter Mikroorganismen zu kontrollieren.

Die Europäische Kommission hat dazu mitgeteilt, dass diese Bearbeitung für sich allein ausreicht, um eines dieser Kontingente in Anspruch zu nehmen.

Dies gilt sinngemäß auch für Zollaussetzungen für Fische welche "zur Verarbeitung bestimmt" sind sowie für Kontingente für Fische "zum industriellen Herstellen" (siehe Abschnitt 10.14.).

11. Formularvordrucke

11.1. Bescheinigung für Wein aus Algerien und Tunesien

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land):	2. Nummer	00000	
3. Name der Behörde, die die Ursprungsbezeichnung garantiert:			
4. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land):	5. BESCHEINIGUNG ÜBER DIE URSPRUNGSBEZEICHNUNG		
6. Beförderungsmittel:	7. Ursprungsbezeichnung		
8. Entladungsort:			
9. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke		10. Bruttogewicht	11. Liter
12. Liter (in Wörtern):			
13. Bescheinigung der erteilenden Behörde:			
14. Stempel der Zollstelle:		(Übersetzung siehe Nr. 15)	

15. Wir bestätigen, dass der in dieser Bescheinigung bezeichnete Wein im Bezirk..... gewonnen wurde und ihm nach tunesischem Gesetz die Ursprungsbezeichnung „.....“ zugesprochen wird.
Der diesem Wein zugesetzte Alkohol ist aus Wein gewonnener Alkohol.

16. (1)

(1) Diese Nummer ist weiteren Angaben des Ausfuhrlandes vorbehalten.

11.2. Ursprungszeugnisse für Schaffleisch aus Neuseeland

NEW ZEALAND CERTIFICATE OF ORIGIN FOR SINGLE CUSTOMS DECLARATION			
1. Exporter (name, full address, country)		2. Serial Number of Issue	ORIGINAL
3. Consignee (name, full address, country) (optional)		4. Issuing authority NEW ZEALAND MEAT BOARD P.O. BOX 121, WELLINGTON, N.Z. Contact: NZ Meat Board Brussels: Tel: +32 2 230 6236. Fax: +32 2 230 5067	
8. CN Code 0204		9. Duty Rate 0%	5. Country of Origin NEW ZEALAND
10. Means of transport		6. Intended country of destination	
		7. Quota Year	
		Certificate of Origin to accompany imports of sheepmeat and goatmeat into the European Community from New Zealand issued in accordance with Regulation (EC) No 2233/2003	
11. Order Number ¹	12. Description of products (Marks, numbers, number and kind of packages; nature and presentation of the products)		
	13. Net Weight (kg)		
	14. Total Net Weight (kg)		
ATTESTATION OF THE ISSUING AUTHORITY The undersigned authority certifies that the goods described above, representing kg carcass weight equivalent ² of the total quantity covered by Regulation (EC) No 1440/95 and subsequent tariff quota regulations, originate in New Zealand.			
Place	Date		
Expiry date	(Name) (Signature)		
(Seal of the Issuing Authority)			

¹ The order number of the tariff quota appropriate to the presentation of the product as specified in the table in the Annex to Regulation (EC) No 2233/2003 must be noted.

² This means the weight of the meat with the bones in when presented in this form and the weight of boneless meat converted into bone-in weight by the application of the coefficients noted in Article 3 of Regulation (EC) No 2233/2003.

NEW ZEALAND CERTIFICATE OF ORIGIN FOR MULTIPLE CUSTOMS DECLARATION			
1. Exporter (name, full address, country)		2. Serial Number of Issue	ORIGINAL
3. Consignee (name, full address, country) (optional)		4. Issuing authority NEW ZEALAND MEAT BOARD P.O. BOX 121, WELLINGTON. N.Z. Contact: NZ Meat Board Brussels: Tel: +32 2 230 6236. Fax: +32 2 230 5067	
5. Country of Origin NEW ZEALAND		6. Intended country of destination 7. Quota Year	
8. CN Code 0204	9. Duty Rate 0%	Certificate of Origin to accompany imports of sheepmeat and goatmeat into the European Community from New Zealand issued in accordance with Regulation (EC) No 2233/2003	
10. Means of transport	11. Order Number ³		
12. Description of products (Marks, numbers, number and kind of packages; nature and presentation of the products)			13. Net Weight (kg)
			14. Total Net Weight (kg)
ATTESTATION OF THE ISSUING AUTHORITY The undersigned authority certifies that the goods described above, representingkg carcass weight equivalent ⁴ of the total quantity covered by Regulation (EC) No 1440/95 and subsequent tariff quota regulations, originate in New Zealand.			
Place	Date		
Expiry date	(Seal of the Issuing Authority) (Name) (Signature)		

³ The order number of the tariff quota appropriate to the presentation of the product as specified in the table in the Annex to Regulation (EC) No 2233/2003 must be noted.

⁴ This means the weight of the meat with the bones in when presented in this form and the weight of boneless meat converted into bone-in weight by the application of the coefficients noted in Article 3 of Regulation (EC) No 2233/2003.

[REAR SIDE OF NEW ZEALAND CERTIFICATE OF ORIGIN FOR MULTIPLE CUSTOMS DECLARATIONS]

15. UTILISATION OF THE QUANTITY NOTED IN BOX 14			
Indicate in part 1 of column 17 the quantity available (net weight) and in part 2 the quantity declared for release for free circulation (net weight). In column 18 the quantity declared for release for free circulation as well as the description of the product must be indicated in words.			
16. Product declared for release for free circulation ⁵		19. Customs Declaration and date of acceptance by the authority noted in Box 20	
17. In figures (kg net weight)	18. Quantity declared for release for free circulation ⁶ and product description (in words)	20. Custom Authority of the Member State of importation (Stamp/Seal, Name and Signature of the official)	
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			
Balance			

⁵ One line should be completed for each customs declaration for release for free circulation, even if several product specifications (see Box 12) are covered by one declaration.

11.3. Konformitätsbescheinigung für Braugerste aus den USA

FDIS FORM 809-L FEB 20		UNITED STATES DEPARTMENT OF AGRICULTURE FEDERAL GRAIN INSPECTION SERVICE		APPROVED OMB NO. 0580-0013 ORIGINAL NOT NEGOTIABLE
U.S. GRAIN STANDARDS ACT OFFICIAL EXPORT GRAIN INSPECTION CERTIFICATE				
PLACE OF INSPECTION AT		DATE OF SERVICE		
<p>I certify that I am licensed or authorized under the United States Grain Standards Act (7 U.S.C. 71 et seq.) to inspect the kind of grain covered by this certificate and that on the above date the following identified grain was inspected under the Act, with the following results:</p> <p><input type="checkbox"/> Original Inspection <input type="checkbox"/> Reinspection <input type="checkbox"/> Appeal Inspection <input type="checkbox"/> Board Appeal Inspection</p>				
QUANTITY (This is NOT a Weight Certificate)				
LOCATION		IDENTIFICATION OF CARRIER		
GRADE AND KIND (in accordance with the Official Grain Standards of the United States)				
STOWAGE				
REMARKS				
<p>Damaged Grains: Sound and fair merchantable barley: Test weight (kg/Hl): Moisture:</p>				
APPEAL NO. (if applicable)				
APPLICANT		NAME AND SIGNATURE		
<p>This certificate is issued under the authority of the United States Grain Standards Act, as amended (7 U.S.C. 71 et seq.), and the regulations thereunder (7 CFR 800.0 et seq.). It is issued to show the kind, class, grain, quality, condition, or quantity of grain, or the condition of a carrier or container for the storage or transportation of grain, or other facts relating to grain as determined by official grainmen. The certificate is a certificate of inspection, and certifies only that the place and place the inspection or weighing service was performed. The certificate is not considered representative of the lot if the grain is transshipped or otherwise separated from the identified carrier or container or if grain or other material is added to or removed from the total lot. If this certificate is not carried by a superseding certificate, it is receivable by all officers and all courts of the United States as prima facie evidence of the truth of the facts stated thereon. This certificate does not excuse failure to comply with the provisions of the Federal Food, Drug, and Cosmetic Act, or other Federal laws.</p> <p>WARNING: Any person who shall knowingly falsely make, issue, alter, forge, or counterfeit this certificate, or participate in any such actions, or otherwise violate provisions in the U.S. Grain Standards Act, the U.S. Warehouse Act, or related Federal laws is subject to criminal, civil, and administrative penalties.</p> <p>The conduct of all services and the treatment of personnel under the regulations governing such services shall be accomplished without discrimination as to race, color, religion, sex, national origin, age, or handicap.</p>				
EXPORT				

11.4. Ursprungsbescheinigung für Kontingente Nr. 09.0124 und 09.0127 (China)

1 Consignor		CERTIFICATE OF ORIGIN for imports of agricultural products into the European Economic Community	
		No	ORIGINAL
2 Consignee (optional)		3 ISSUING AUTHORITY	
		4 Country of origin CHINA	
NOTES A. The certificate must be completed in typescript or by means of a mechanical data-processing system, or similar procedure. B. The original of the certificate must be lodged together with the declaration of relevant for free circulation with the relevant customs office in the Community.		5 Remarks	
6 Item number-Markings and numbers-Number and kind of packages-DESCRIPTION OF GOODS 			7 Gross and net mass (kg)
8 THIS IS TO CERTIFY THAT THE ABOVE PRODUCTS ORIGINATE IN THE COUNTRY INDICATED IN BOX 4 AND THAT THE INDICATIONS IN BOX 5 ARE CORRECT.			
Place and date of issue		Signature	Issuing authority's stamp
9 RESERVED FOR THE CUSTOMS AUTHORITIES IN THE COMMUNITY			

3000666

11.5. Echtheitsbescheinigung für Qualitätsrindfleisch (Kontingent Nr. 09.2202)

1. Ausführer (Name und Anschrift)		2. Bescheinigung Nr.	ORIGINAL
3. Ausstellungsbehörde			
4. Empfänger (Name und Anschrift)			
6. Transportmittel		<p style="text-align: center;">5. ECHTHEITSBESCHEINIGUNG FÜR RINDFLEISCH</p> <p style="text-align: center;">Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012</p>	
7. Kennzeichen, Nummern, Zahl und Art der Packstücke, Beschreibung der Erzeugnisse		8. Bruttogewicht (in kg)	9. Nettogewicht (in kg)
10. Nettogewicht (in Worten)			
<p>11. BESCHEINIGUNG DER AUSSTELLUNGSBEHÖRDE</p> <p>Der Unterzeichnete bestätigt, dass das in dieser Bescheinigung beschriebene Rindfleisch den Angaben auf der Rückseite entspricht.</p> <p>Ort: Datum:</p> <p>Unterschrift und Stempel (oder gedrucktes Siegel)</p>			

Maschinen- oder handschriftlich in Großbuchstaben auszufüllen.